

Leitfaden BEHG: Zusammenwirken EU-ETS und nEHS 2021 und 2022

**Vorabzug von Brennstoffmengen nach
§ 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche
Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG
in Verbindung mit BEDV für stationäre Anlagen
im Europäischen Emissionshandel**

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 50

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis.....	5
Versionshinweise.....	6
Hinweise im Dokument.....	7
Einleitung	9
1 Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG	11
1.1 Grundlagen.....	12
1.1.1 Vorgehen und Begriffsklärung.....	12
1.1.2 Ziel der Datenerfassung zu § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 im EU-ETS-Emissionsbericht	14
1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“).....	15
1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	17
1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“)	17
1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	18
1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	19
1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brenn- stoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“).....	20
1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	22
1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	28
1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	28
1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	29
1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	32
1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	33
1.5 Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)	35
1.6 Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)	35
2 Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV... 36	36
2.1 Grundlagen.....	37
2.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	37
2.3 Berechnung der Kompensationshöhe	38
2.3.1 Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate.....	38

2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	38
2.3.3	Kompensationsfähige Brennstoffmenge	39
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen.....	40
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV für Brennstoffmengen der Abrechnungsjahre 2021 und 2022.....	40
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren.....	42
2.5.1	Antragsfristen	42
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	42
2.5.3	Elektronische Antragstellung	42
2.6	Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation	43
2.6.1	Allgemeine Angaben zum Antrag (Formulare Deckblatt, Kontodaten, Ansprechpartner)	45
2.6.2	Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge für den betroffenen Stoffstrom (Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“)	47
3	Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung	51
3.1	Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	52
3.2	Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	54
4	Anhang.....	56
	Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	57
	Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	58
	Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022	59
	Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV.....	66

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG.....	18
Tabelle 2:	Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“	23
Tabelle 3:	Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“	24
Tabelle 4:	Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.	26
Tabelle 5:	Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben	35
Tabelle 6:	Formular „Deckblatt Kompensation“, grundsätzliche Angaben zum Kompensationsantrag	45
Tabelle 7:	Formular „Deckblatt Kompensation“, Antragsberechtigungen	46
Tabelle 8:	Formular „Kontodaten Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV	46
Tabelle 9:	Formular „Deckblatt Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV	46
Tabelle 10:	Formular „Ansprechpartner Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV....	47
Tabelle 11:	Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“	47
Tabelle 12:	Formular „Zusammenfassung Kompensation“	50
Tabelle 13:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	52
Tabelle 14:	Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers	54
Tabelle 15:	Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten	57

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022	12
Abbildung 2:	Schematische Darstellung der Brennstoffmengen	13
Abbildung 3:	Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-Emissionsbericht	15
Abbildung 4:	Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.	37
Abbildung 5:	Struktur der Formulare in der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag.....	44

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	24.01.2022			Erstveröffentlichung
2	01.02.2023	1.1.2	14 – 15	Ergänzung einer Klarstellung zu steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen Abbildung 3 um neue Brennstoffmengen ohne CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS ergänzt.
		1.2	15	Konkretisierung, in welchen Fällen die Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung und damit das Befüllen der zusätzlichen Formulare erforderlich ist Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung für einen Stoffstrom erfolgte
		1.3	17 – 18	Ergänzungen von Hinweisen zur Befüllung der Formulare „Lieferanten“ für den Fall, dass Lieferant (BEHG-Verantwortlicher) und EU-ETS-Anlagenbetreiber rechtlich identisch sind
		1.4	17	Hinweis ergänzt, dass das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ auch Voraussetzung für einen Antrag auf nachträgliche Kompensation ist.
		1.4.2	19 – 20	Ergänzung von Erläuterungen zur flankierenden Berechnung auf Seite 1 auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“
		1.4.3	20	Brennstoffmengen, die nicht mit CO ₂ -Kosten belastet sind, wurden in Punkt a) um nachhaltige Biomasse und um Mengen nach c) ergänzt. Erläuterungen zum Ausfüllen der Spalte „Lagerbestand“ wurden hinzugefügt.
		1.4.4	22 – 26	Ergänzung eines Hinweises zur „Liefermenge gemäß Abrechnung“ für den Fall, dass die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge ^{EU-ETS} nur einer Teilmenge der gesamten im Berichtsjahr angelieferten Brennstoffmenge entspricht Tabelle 2, Hinweise zu neuen FMS-Feldern ergänzt. Neue Tabelle 4: Beispiele, wie der Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, ermittelt wird
		1.4.5	28	Ergänzung von Hinweisen zur aggregierten Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung
		1.4.7	29	Erläuterung zu Abweichungen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung sowie weitere Hinweise im Umgang mit Abgängen
		1.4.8	32	Ergänzung eines Hinweises zu „potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ und „potentielle Kompensationsmenge abzgl. Biomasse“ unter Verwendungszusicherung auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ Neues Kapitel: Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“); Enthält Hinweise zum Feld „Anteil der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ im FMS.
		1.4.9	33	Ergänzung eines Abschnitts zur Erläuterung in welchen Fällen die Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge verringert werden muss Erläuterung des Vorgehens bei unterschätzten Abgängen wurde hinzugefügt. Ergänzung eines Abschnitts zur Erläuterung, welche Differenzmengen aus den einzelnen Jahren durch Übertrag in die Folgejahre aufaddiert und mit der Toleranzschwelle von 5 Prozent verglichen werden
		2	36 – 50	Neues Kapitel zur Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV
		3	52 – 55	Ergänzung von Hinweisen zu Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung
		Anhang 3	59	Neuer Anhang mit Beispielen für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022
		Anhang 4	66	Neuer Anhang mit Beispielen für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
3	15.03.2023	1.2	16	Ergänzung im Infokasten „Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung“ bezüglich des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 BEDV.
		2.4	40 – 41	Inhalt dieses Kapitels wurde komplett überarbeitet und um Informationen zum Antrag auf Fristverlängerung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 BEDV ergänzt.
		2.5.3	42	Ergänzung zur elektronischen Antragstellung.
4	15.06.2023	2.4.1	40	Ergänzung zum Verfahren des Antrags auf Fristverlängerung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV für das Abrechnungsjahr 2022.
		2.5.3 + 2.6	42 + 43	Hinweis ergänzt, dass es zwei separate FMS-Anwendungen für die ETS-Kompensation der Abrechnungsjahre 2021 und 2022 gibt.
		2.6.2	47	Neue Felder der FMS-Anwendung ETS-Kompensation für das Abrechnungsjahr 2022 ergänzt und beschrieben.

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis auf weitere Informationen.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten.

Neu

Die grauen Linien am Seitenrand geben den Hinweis auf die aktuellen Änderungen im Dokument.

- ▶ Anpassung: Der Text wurde überarbeitet oder es wurde eine Korrektur vorgenommen.
- ▶ Ergänzung: Im Text wurde z. B. ein Absatz ergänzt.
- ▶ Korrektur: Der Text wurde inhaltlich korrigiert und/oder richtiggestellt.
- ▶ Neu: Es wurde z. B. ein neuer Infokasten eingefügt.

Abkürzungen

BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BEDV	BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung
BiMas	Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioKraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CO₂-Äq	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
eBAnz	Elektronischer Bundesanzeiger
EBeV 2022	Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EHV	Emissionshandelsverordnung
EN	Europäische Norm
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
FMS	Formular-Management-System
KEMS	Kontinuierliches Emissionsmesssystem
Leitfaden EU-ETS	Leitfaden zur Erstellung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten von stationären Anlagen 4. Handelsperiode (2021–2030 des Europäischen Emissionshandels) www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan-Emissionsbericht_Leitfaden.pdf (Abrufdatum: 13.12.2021)
Leitfaden nEHS	Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel in den Jahren 2021 und 2022 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-monitoring.pdf (Abrufdatum: 16.12.2021)
Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS	Leitfaden zum Zusammenwirken Europäischer Emissionshandel und nationales Emissionshandelssystem
MVO	Monitoring-Verordnung (EU) 2018/2066
Nabisy	Nachhaltige – Biomasse – Systeme, Datenbank der BLE
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
RED I	Renewable Energy Directive 2009/28/EG
RED II	Renewable Energy Directive (EU) 2018/2001
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz)
THG	Treibhausgas
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Mensch-/maschinenlesbare Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten im Format einer Textdatei (Extensible Markup Language)

Einleitung

Am 01.01.2021 ist in Deutschland das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) gestartet, mit dem die Bepreisung von CO₂-Emissionen in weiteren Sektoren eingeführt wurde. Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen bestimmt (Upstream-Ansatz). Überschneidungen zwischen nationalem und Europäischem Emissionshandel sind daher unvermeidbar. Dieser Leitfaden richtet sich an Betreiber von stationären Anlagen im EU-ETS. Er geht auf die beiden im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgesehenen Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung mit CO₂-Kosten bei Überlappung mit dem nationalen Emissionshandel ein:

- ▶ Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022
- ▶ Nachträgliche Kompensation von doppelt belasteten Brennstoffmengen nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV¹)

In den Jahren 2021 und 2022 sind im nEHS nur die in Anlage 2 BEHG genannten Brennstoffe berichtspflichtig. Das sind Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Heizöl EL, Diesel), Heizöl S, Flüssiggas und Erdgas. Nur für Mengen dieser Brennstoffe, die aufgrund des nEHS mit CO₂-Kosten belastet sind, kommt ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG oder eine Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV in Betracht.

Zur Vermeidung der Doppelbelastung und für einen effektiven Datenabgleich zwischen beiden Systemen wurden erstmals mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für 2021 weitere Daten erfasst. Hauptziel der Datenerfassung ist die Bilanzierung von Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂-Kosten belastet sind und von Brennstoffmengen, die potentiell mit CO₂-Kosten belastet sind. Durch diese Abgrenzung soll im Fall von § 7 Absatz 5 BEHG die abzugsfähige, oder im Fall von § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV die potentiell kompensationsfähige Brennstoffmenge ermittelt werden.

Der Leitfaden beschreibt in Kapitel 1 die notwendige Datenerfassung im EU-ETS-Emissionsbericht im Zusammenhang mit dem „Vorabzug“ nach § 7 Absatz 5 BEHG. Auf Basis der erfassten Daten werden Verwendungsbestätigungen erstellt, die vom EU-ETS-Anlagenbetreiber an die BEHG-Verantwortlichen weitergereicht werden. Sie berechtigen den BEHG-Verantwortlichen zum Abzug von Brennstoffmengen in seinem nEHS-Emissionsbericht. Damit müssen keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Die Daten auf den zusätzlich bereitgestellten Formularen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG müssen nicht durch die Prüfstellen verifiziert werden.



In Kapitel 2 wird die Möglichkeit einer nachträglichen Kompensation gemäß der BEDV für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber erläutert.

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, erläutert Kapitel 3 den grundsätzlichen Umgang mit Korrekturen im Zusammenhang mit der Doppelbelastung.

¹ Die BEDV regelt Einzelheiten der finanziellen Kompensation für nicht vorab vermeidbare Doppelbelastungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber.



Zeitpunkt für das Ausfüllen der zusätzlichen Formulare im EU-ETS-Emissionsbericht

Grundsätzlich sind drei Konstellationen möglich:

1. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge werden bereits vollständig nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 abgezogen, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.
2. Ein Teil der Emissionen aus der Brennstoffmenge wird über § 7 Absatz 5 BEHG abgezogen und der andere Teil soll nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV nachträglich kompensiert werden.
3. Die Emissionen aus der Brennstoffmenge sollen ausschließlich nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV nachträglich kompensiert werden.

Im Fall 1 und Fall 2 sind die zusätzlichen Formulare für die Bilanzierung und Erstellung der Verwendungsbestätigungen für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 mit dem EU-ETS-Emissionsbericht (bis 31.03.) auszufüllen und einzureichen.

Im Fall 3 können die Formulare nach dem Fristablauf für das Einreichen der EU-ETS-Emissionsberichte (31.03.) ausgefüllt werden. Da die Ermittlung der nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV auch auf den Daten des Formulars „Liefermenge und Lieferanten“ aufbauen wird, kann dieses auch im Fall 3 schon befüllt werden. **Allerdings ist zu beachten, dass der Kompensationsantrag in einer eigenen FMS-Anwendung einzureichen ist. Die Frist für eine Antragstellung für das Abrechnungsjahr 2021 endet am 31.03.2023, für die folgenden Abrechnungsjahre jeweils am 31.07. des Folgejahres. Siehe hierzu Kapitel 2.**

Bei der Unterscheidung der oben dargestellten Fallkonstellationen ist zu beachten, dass aufgrund der stoffstrombasierten Berichterstattung im EU-ETS-Emissionsbericht alle oben beschriebenen Konstellationen praktisch gleichzeitig in einer EU-ETS-Anlage vorliegen können.

Beispiel:

In einer EU-ETS-Anlage werden Erdgas und Heizöl EL eingesetzt, die von BEHG-Verantwortlichen bezogen werden.

Für den Stoffstrom „Erdgas H“ wird eine vollständige Vermeidung einer Doppelbelastung über die Nutzung des Abzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG erreicht (Fall 1).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Block A und B“ konnte nur eine teilweise Vermeidung einer Doppelbelastung durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG erreicht werden. Die für die restliche Liefermenge eingetretene Doppelbelastung soll nachträglich nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV kompensiert werden (Fall 2).

Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) im Anlagenteil „Hilfskesselanlage“ soll die Doppelbelastung vollständig nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV nachträglich kompensiert werden (Fall 3).

Gemäß § 7 Absatz 5 BEHG ist der Einsatz der Brennstoffe mit dem EU-ETS-Emissionsbericht nachzuweisen. Daher ist für alle Stoffströme im EU-ETS-Emissionsbericht, für die Fall 1 oder 2 zutrifft, die Bilanzierung und Erstellung der Verwendungsbestätigung(en) mit dem EU-ETS-Emissionsbericht zum 31.03. einzureichen.

1

Vermeidung der Doppelbelastung durch Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG

1.1	Grundlagen	12
1.1.1	Vorgehen und Begriffsklärung	12
1.1.2	Ziel der Datenerfassung zu § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 im EU-ETS-Emissionsbericht	14
1.2	Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)	15
1.3	Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)	17
1.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“)	17
1.4.1	Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	18
1.4.2	Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	19
1.4.3	Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	20
1.4.4	Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	22
1.4.5	Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	28
1.4.6	Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	28
1.4.7	Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	29
1.4.8	Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	32
1.4.9	Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)	33
1.5	Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)	35
1.6	Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)	35

1.1 Grundlagen

1.1.1 Vorgehen und Begriffsklärung

Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus der Liefermenge an eine EU-ETS-Anlage von den im nationalen Emissionshandel (nEHS) zu berichtenden Emissionen (vergleiche § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022) wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss. Folglich müssen auch keine CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an den EU-ETS-Anlagenbetreiber weitergereicht werden und die Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber wird vermieden.

Damit nicht erst zum Zeitpunkt der Übermittlung des EU-ETS-Emissionsberichts, sondern schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung eine bestimmte Brennstoffmenge ohne CO₂-Kosten an die EU-ETS-Anlage geliefert werden kann, regelt die EBeV 2022 folgendes Vorgehen:

- ▶ Auf privatwirtschaftlicher Ebene übermittelt der EU-ETS-Anlagenbetreiber dem BEHG-Verantwortlichen vorab eine **Verwendungsabsichtserklärung** über die **Liefermenge**_{EU-ETS}². Auf Basis dieser privatrechtlichen Erklärung kann der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen, dass die Liefermenge_{EU-ETS} in dem belieferten Unternehmen und den dazugehörigen EU-ETS-Anlagen eingesetzt wird. Es besteht damit zum Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, CO₂-Kosten aufgrund des nEHS für die Liefermenge_{EU-ETS} weiterzugeben.
- ▶ Auf vollzugstechnischer Ebene muss der BEHG-Verantwortliche zusammen mit dem nEHS-Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres die sogenannte **Verwendungsbestätigung** des EU-ETS-Anlagenbetreibers einreichen. Sie bescheinigt auf Basis der Daten des EU-ETS-Emissionsberichts, dass die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS} potentiell mit CO₂-Kosten belastet³ war. Darüber hinaus wird der Einsatz der Liefermenge_{EU-ETS} nachgewiesen. Die mit der Verwendungsbestätigung bescheinigte Menge kann dann im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden.

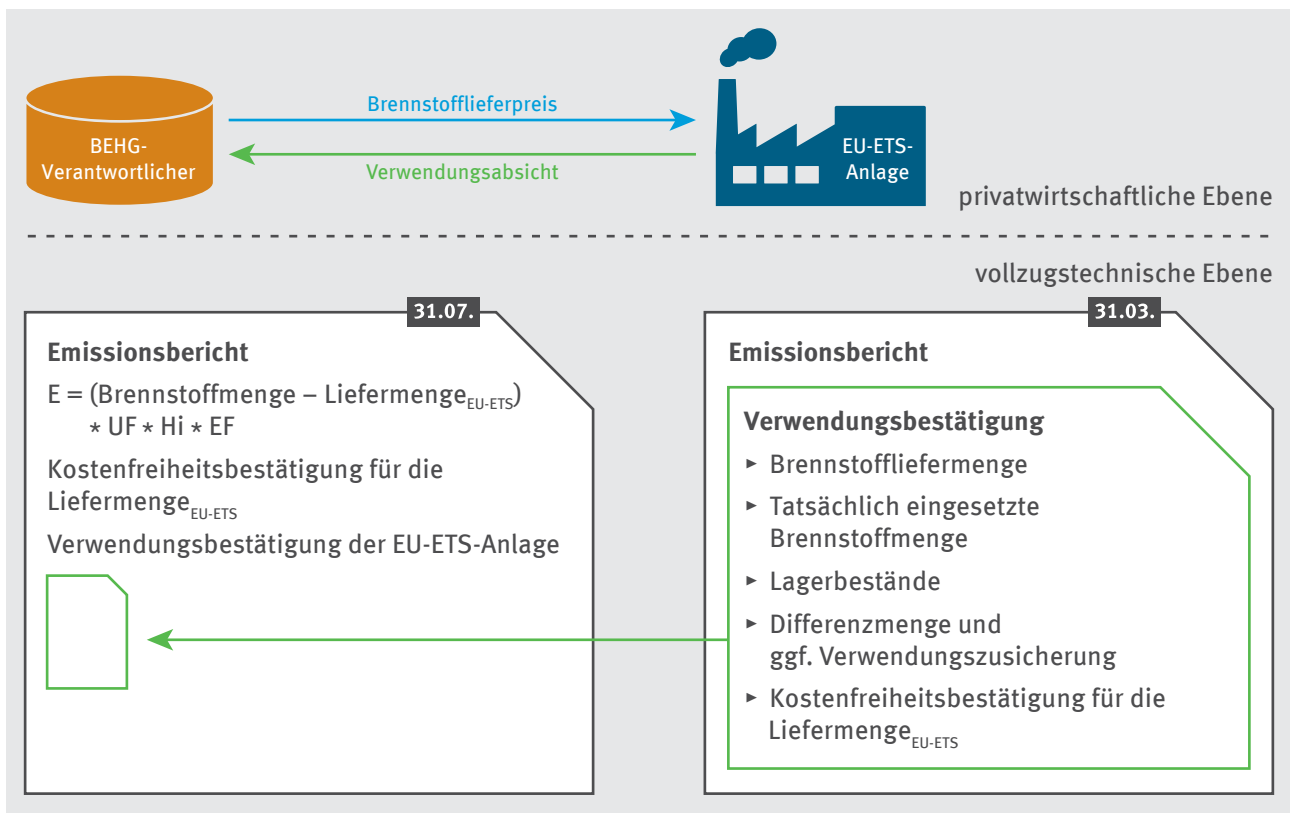


Abbildung 1: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022

2 Liefermenge, die gemäß Verwendungsabsichtserklärung zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist und für die damit eine Doppelbelastung anzunehmen ist.

3 Das heißt für die vereinbarte Liefermenge gemäß Verwendungsabsichtserklärung wäre eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen gewesen.

Voraussetzungen für das oben beschriebene Vorgehen sind:

1. Gegenseitige Bestätigungen, dass der CO₂-Preis nicht Bestandteil des Brennstofflieferpreis für die Liefermenge_{EU-ETS} ist (**Kostenfreiheitsbestätigungen**)
2. Die Liefermenge_{EU-ETS} umfasst nur Mengen, die **potenziell mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet** sind. Nur bei diesen Mengen kann überhaupt eine Doppelbelastung für den EU-ETS-Anlagenbetreiber entstehen
3. Zusicherung, dass die Differenzmenge zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und in der EU-ETS-Anlage eingesetzter Menge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet wird (**Verwendungszusicherung** für die Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022)

Abbildung 2 veranschaulicht schematisch die Begrifflichkeiten der relevanten Brennstoffmengen.

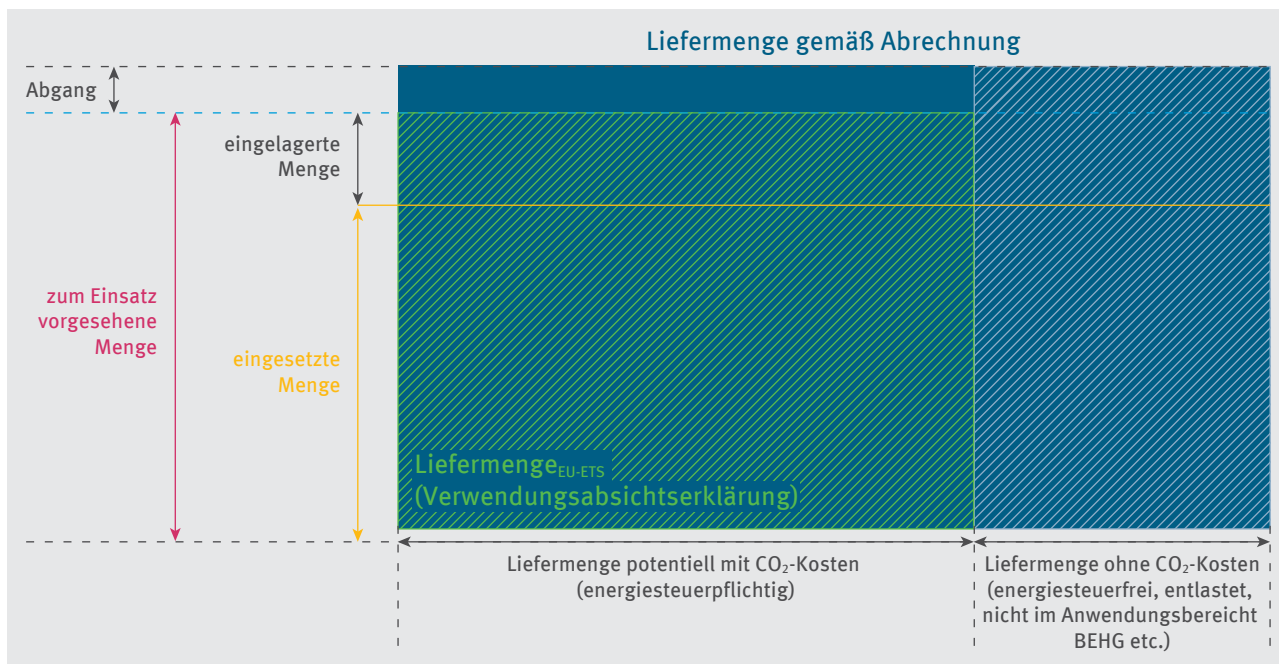


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Brennstoffmengen

Als Vollzugserleichterung wurde mit dem Leitfaden nEHS eine **Toleranzschwelle von plus fünf Prozent** festgelegt. Wird diese nicht überschritten, kann die Verwendungszusicherung entfallen. Bei der Prüfung, ob die Toleranzschwelle eingehalten wird, werden von der EU-ETS-Anlage eingelagerte Mengen als „**zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen**“ betrachtet. Das heißt, die Toleranzschwelle wird in diesem Fall nicht auf die Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 (siehe oben) angewendet, sondern auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung im Verhältnis zur durchschnittlichen Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage in den letzten drei Jahren. Auf diese Weise wird den verschiedenen Einflüssen zum Beispiel der in vielen Fällen notwendigen „Vorabschätzung“ der Abgänge für die Verwendungszusicherung – sowie den Messunsicherheiten der eingesetzten Mengenerfassungen Rechnung getragen.

Kapitel 6.7 des Leitfadens nEHS beschreibt ausführlich die für den Vorabzug notwendigen Erklärungen, Daten und Nachweise. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber sollte die Inhalte dieses Kapitels vor dem Lesen der folgenden Informationen kennen, da sie die Grundlage für die Beschreibungen und Berechnungen im FMS darstellen.



1.1.2 Ziel der Datenerfassung zu § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 im EU-ETS-Emissionsbericht

Ausgehend von der Liefermenge einer Brennstoffart, die unter den Anwendungsbereich des BEHG fällt (zum Beispiel Erdgas), ist zu Beginn diejenige Brennstoffmenge zu ermitteln, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 in Betracht kommt. Die Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 ist nur für Brennstoffmengen zulässig, für die eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen ist (zum Beispiel Entstehung der Energiesteuerpflicht durch Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz). Brennstoffmengen, für die eine Belastung durch den nEHS anzunehmen ist, werden im Folgenden als „potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet.



Potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen

Für das weitere Verständnis der im folgenden verwendeten Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit einer Kostenbelastung durch den nEHS ist nicht der Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz relevant, sondern die Abfolge und Zuordnung der Brennstoffmengen innerhalb der Bilanz. Brennstoffmengen, die aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (Verwendungsabsichtserklärung und Kostenfreiheitsbescheinigung) ohne durch den nEHS verursachte CO₂-Kosten geliefert wurden, werden in der Bilanzierung als „potenziell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ bezeichnet – auch wenn diese Brennstoffmengen faktisch ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden.

Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, dürfen in der Bilanzierung nicht den steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen zugeordnet werden (Brennstoffmengen unter „ohne CO₂-Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“, siehe Kapitel 1.4.3). Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist.

Auch wenn dem EU-ETS-Anlagenbetreiber zum Zeitpunkt des Ausfüllens der zusätzlichen Formulare bereits bekannt ist, welche Brennstoffmengen aufgrund einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung (im Sinne des § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022) nicht mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet sind, gilt der Nachweis erst mit der Übernahme der Daten in die lieferantenspezifischen Verwendungsbestätigungen als erbracht. Aus Vollzugssicht steht erst mit Erstellung der Verwendungsbestätigung fest, welche Brennstoffmenge vom BEHG-Verantwortlichen in seinem nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und damit zu keinen CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geführt hat. Der BEHG-Verantwortliche muss die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht anhand der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers belegen.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die grundlegende Abfolge der Datenerfassung und Bilanzierung auf dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“. Von der Liefermenge der unter den Anwendungsbereich des BEHG fallenden Brennstoffart sind zuerst die Brennstoffmengen abzuziehen, für die keine CO₂-Kosten auf Grundlage des BEHG bestehen. Hierunter sind zum Beispiel Brennstoffmengen zu verstehen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit zu keiner Doppelbelastung bei der EU-ETS-Anlage führen können. Brennstoffmengen, für die mit dem Lieferanten eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde, sind hiermit nicht gemeint, auch wenn diese faktisch ohne CO₂-Kosten geliefert wurden. Für diese Brennstoffmengen ist in der Bilanz zunächst eine Kostenbelastung durch den nEHS anzunehmen, ansonsten wäre eine Doppelbelastung grundsätzlich auszuschließen. In der Bilanzierung werden diese Brennstoffmengen daher den „potenziell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen zugeordnet. Diese Brennstoffmengen kommen für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 in Betracht. Sie stellen daher die maximal abzugsfähige Brennstoffmenge in der Verwendungsbestätigung dar.

**Brennstoffmengen, die nicht für einen Abzug nach § 7 Abs. 5
oder für eine Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Betracht kommen
= Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS**

- ▶ Steuerfreie Liefermengen (ausgenommen Kohle, relevant ab 2023)
- ▶ Liefermengen, die z.B. nicht unter den Anwendungsbereich des BEHG fallen, aber Teil des gleichen Stoffstroms sind (z.B. 2021/2022 andere Öle als Teil des Stoffstroms „Heizöl S nach DIN 51603, Teil 3“)
- ▶ Brennstoffmengen aus Einlagerungen vor 2021
- ▶ Brennstoffmengen aus nachhaltiger Biomasse
- ▶ Brennstoffmengen aus weitergereichten Steuerentlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG (stoffliche Verwendung von Erdgas) und/oder § 105a Absatz 1 EnergieStV (Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere), für die bereits ein Abzug nach § 10 EBeV 2022 beim BEHG-Verantwortlichen erfolgt
- ▶ Brennstoffmengen aus Einlagerungen, für die ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 in Anspruch genommen wurde, und/oder für die eine finanzielle Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV gewährt wurde

**Brennstoffmengen, die für einen Abzug nach § 7 Absatz 5
oder einer Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Betracht kommen
= Brennstoffmengen, die potentiell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet sind**



**Verwendungsbestätigung
= Brennstoffmengen, die nicht zu CO₂-Kosten aufgrund des nEHS führen**

Abbildung 3: Schematische Darstellung zur Abgrenzung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen im EU-ETS-Emissionsbericht⁴

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen, ist eine Bilanzierung immer dann notwendig, wenn das Biomethan im EU-ETS-Emissionsbericht als biogener Anteil im Stoffstrom Erdgas abgebildet ist. Wird das Biomethan dagegen als eigener Stoffstrom im EU-ETS-Emissionsbericht erfasst, ist für diesen keine Bilanzierung notwendig, da dieser nicht mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet ist.



Nachhaltige Biomasse als Teil der gelieferten und eingesetzten Brennstoffe kann abhängig vom vorliegenden Fall an zwei Stellen in der Bilanzierung berücksichtigt werden (siehe hierzu Hinweise in den Kapiteln 1.4.3 ff.).

1.2 Erhebung von Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung (Formular „Deckblatt“)

Sowohl für die Bilanzierung als auch für die Erstellung von Verwendungsbestätigungen wurden zusätzliche Formulare in den EU-ETS-Emissionsbericht integriert. Für die Erhebung dieser Daten ist auf dem Formular „Deckblatt“ die Frage „Sollen mit dem Emissionsbericht Daten zur Doppelbelastung aufgrund des nEHS erfasst werden (für Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG und/oder § 11 Absatz 2 BEHG)?“⁵ mit „ja“ zu beantworten. Hierdurch wird ermöglicht, dass alle erforderlichen Daten bei den Stoffströmen im anzulegenden Unterformular „Liefermengen & Lieferant(en)“ erfasst und Verwendungsbestätigungen erstellt werden können.

⁴ Für eine Erläuterung zur Überführung des § 105a Absatz 1 EnergieStG in die §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG siehe Hinweiskasten in Kapitel 1.4.3.

⁵ Da die Formulare zur Bilanzierung der Brennstoffmengen auch für den Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV erforderlich sind (siehe Kapitel 2), enthält die Frage beide Möglichkeiten zum Umgang mit der Doppelbelastung von EU-ETS-Anlagen.

Die Unterformulare können angelegt werden, sobald die gesamte Liefermenge oder ein Teil der Liefermenge dem BEHG unterliegt und für diese eine Verwendungsabsichtserklärung mit dem Lieferanten vereinbart wurde. Sofern die gesamte Liefermenge nicht dem BEHG unterliegt (zum Beispiel bei Brennstoffmengen, die nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen oder die ausschließlich steuerfrei bezogen wurden), müssen die Unterformulare nicht angelegt werden. In diesem Fall kommt es nicht zu einer Doppelbelastung des Brennstoffs mit CO₂-Kosten und die Frage auf dem Formular „Deckblatt“ kann mit „nein“ beantwortet werden.

Da Lagermengen als „zum Einsatz vorgesehene Mengen“ betrachtet werden (siehe Abbildung 2), müssen Liefermengen, für die ein Vorabzug (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022) geltend gemacht werden soll, auch dann berichtet werden, wenn sie im Berichtsjahr vollständig eingelagert wurden. Durch die Einlagerung in der EU-ETS-Anlage ist die tatsächliche Doppelbelastung zwar noch nicht eingetreten, ein Vorabzug (nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022) wird jedoch nur für das Jahr der Brennstofflieferung anerkannt.



Hinweis zur erforderlichen Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung für einen Stoffstrom erfolgte

Sofern alle drei der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind, ist eine Fortschreibung der Bilanzierung von Brennstoffmengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ für einen Stoffstrom auch dann erforderlich, wenn in einem Berichtsjahr keine „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten“ Brennstoffmengen an die EU-ETS-Anlage geliefert wurden.

- ▶ Die Vermeidung der Doppelbelastung einer im Vorjahr gelieferten Brennstoffmenge erfolgte teilweise oder vollständig durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG (Ausstellung mindestens einer Verwendungsbestätigung für einen BEHG-Verantwortlichen),
- ▶ die auf der Verwendungsbestätigung des Vorjahres ausgewiesene Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 ist größer Null. Das heißt, dass die nach § 11 Absatz 1 EBeV 2022 BEHG-kostenfrei gestellten Mengen im Vorjahr noch nicht vollständig eingesetzt wurden
- ▶ und die Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr ist ausschließlich auf Einlagerungen oder unterschätzte Abgänge (Weiterleitungen) zurückzuführen. Differenzmengen aufgrund von „Methodenbrüchen“ spielen hier keine Rolle (siehe letzter Absatz in diesem Infokasten).

Die Übermittlung der zusätzlichen Daten im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ dient zum einen als Einsatznachweis von Differenzmengen entsprechend § 11 Absatz 1 Satz 2 EBeV 2022. Zum anderen wird damit der Nachweis gegeben, dass die im Vorjahr eingelagerten Brennstoffmengen weiterhin zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen sind.

Im Falle von Erdgas ergeben sich aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen EU-ETS und nEHS regelmäßig Abweichungen (vgl. Tabelle 4 in Kapitel 1.4.5 sowie die Beispiele in Kapitel 1.4.8). Für Differenzmengen, die ausschließlich auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sind, muss kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden!

Auch im Rahmen der Anträge auf EU-ETS-Kompensation ist eine Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr notwendig, wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung erfolgte. Das betrifft den Einsatznachweis für eingelagerte, kompensierte Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 BEDV. Die folgenden drei Bedingungen müssen zutreffen:

1. Für einen Stoffstrom wurde im Vorjahr eine EU-ETS-Kompensation beantragt.
2. Für diesen Stoffstrom liegen eingelagerte Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vor, die bereits kompensiert wurden.
3. Der Einsatznachweis nach § 6 Absatz 2 BEDV für diese eingelagerten Brennstoffmengen konnte im EU-ETS-Emissionsbericht nicht erbracht werden (siehe Kapitel 2.4).

Die DEHSt empfiehlt in diesem Fall einen Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 BEDV zu stellen. Erläuterungen dazu finden Sie in Kapitel 2.4.

1.3 Angaben zu den Lieferanten (Formular „Lieferanten“)

Bezieht ein EU-ETS-Anlagenbetreiber Brennstoffmengen von einem BEHG-Verantwortlichen (Lieferanten), mit dem eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und für den eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, ist ein Formular „Lieferanten“ anzulegen.

Im Formular „Lieferanten“ sind grundsätzlich nur die Lieferanten (BEHG-Verantwortliche) zu erfassen, mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde und damit ein Vorabzug, das heißt eine CO₂-kostenfreie Lieferung (nach § 7 Abs. 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022) erfolgte. Lieferanten, deren gesamte Brennstofflieferung im Berichtsjahr zum Beispiel mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet waren, sind nicht auf dem Formular „Lieferanten“ anzulegen. Siehe hierzu unter anderem Kapitel 1.4.5.

Lieferant und EU-ETS-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch

Auf den zusätzlichen Formularen im EU-ETS-Emissionsbericht zum Zusammenwirken zwischen EU-ETS und nEHS wird der Begriff „Lieferant“ und „BEHG-Verantwortlicher“ synonym verwendet.

In Fällen, in denen der EU-ETS-Anlagenbetreiber eine Lieferung ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS erhält (Lieferung unter Steueraussetzung) und die Energiesteuer zum Beispiel aufgrund einer Entnahme aus seinem eigenen Steuerlager oder als registrierter Empfänger (§ 9a EnergieStG) entsteht, ist der EU-ETS-Anlagenbetreiber selbst BEHG-Verantwortlicher für die relevanten Brennstoffmengen und gilt im Sinne der Bilanzierung als „Lieferant“.

Ein Formular „Lieferanten“ ist auch in diesem Fall erforderlich. Als Lieferant ist das eigene Unternehmen anzugeben. Hintergrund ist, dass nur mit dem Formular „Lieferanten“ das weitere Unterformular „Liefermengen und Lieferanten“ korrekt befüllt werden kann. Auf Basis des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ wird die Verwendungsbestätigung erzeugt, die dem nEHS-Emissionsbericht für einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG beizufügen ist.

Weitergehende Erläuterungen und Hinweise zur Verantwortlichkeit im BEHG finden Sie im Leitfaden nEHS.



Auf dem Formular „Lieferanten“ werden alle Lieferanten eingetragen, die BEHG-Verantwortliche sind und mit denen eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart wurde. Hierfür ist eine Liste mit BEHG-Verantwortlichen hinterlegt, aus der im Feld „Lieferant“ der entsprechende Lieferant auszuwählen ist. Ist der Lieferant nicht in der Liste aufgeführt, ist der Eintrag „NICHT IN DER LISTE“ auszuwählen und das Pflichtfeld „Lieferant, wenn nicht im Katalog“ sowie das Pflichtfeld „DEHSt-Aktenzeichen des Lieferanten“ zu befüllen. **Besitz der Lieferant noch kein DEHSt-Aktenzeichen, ist als Platzhalter „12210-9999“ einzutragen.** Zudem ist die vom Lieferanten bezogene Brennstoffart aus dem hinterlegten Katalog im Feld „bezogener Brennstoff nach BEHG“ auszuwählen. Werden von einem Lieferanten mehrere BEHG-pflichtige Brennstoffe bezogen, muss für jeden Brennstoff ein eigenes Segment durch Drücken des grünen „+“-Knopfes angelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Brennstoffart (zum Beispiel Heizöl) von mehreren Lieferanten bezogen wird.

1.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten (Formular „Liefermengen & Lieferanten“)

Zur Bilanzierung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen einer Brennstoffart ist ein Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zum jeweils zutreffenden Stoffstrom-Formular anzulegen.

Auf diesem Formular findet die Bilanzierung der gelieferten Brennstoffmengen sowohl für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG, als auch für die nachträgliche Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG statt. Dieses Formular dient damit nicht nur der Berichterstattung im Rahmen des Vorabzugs, sondern ist auch Voraussetzung für einen Antrag auf nachträgliche Kompensation. Dieser Antrag ist über eine separate FMS-Anwendung zu stellen (siehe Kapitel 2.6). Wenn für die EU-ETS-Anlage eine nachträgliche Kompensation für einen Stoffstrom beantragt werden soll, empfiehlt es sich, die Bilanzierung in einem Arbeitsschritt mit der Berichterstattung für den Vorabzug abzuschließen.

Das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ nutzt bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage die bereits mit dem EU-ETS-Emissionsbericht erfassten Daten zur Liefermenge, zum Lageranfangsbestand, zum Lagerendbestand und zur Menge des Abgangs⁶ als primäre Ermittlungsmethode auf dem Stoffstrom-Formular. Bei direkter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge als primäre Ermittlungsmethode in der EU-ETS-Anlage sind die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand sowie die Menge des Abgangs gegebenenfalls flankierend anzugeben (siehe Kapitel 1.4.2).

1.4.1 Brennstoff nach BEHG (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Da sich der nEHS an die Systematik des Energiesteuerrechts anlehnt, sind die dort verwendeten Mengeneinheiten zum Teil andere als im EU-ETS. Damit die Umrechnung der Einheiten vom FMS korrekt durchgeführt werden kann, ist auf dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zuerst die jeweilige Brennstoffart nach BEHG auszuwählen, die dem Stoff auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts entspricht. Anschließend wird der brennstoffspezifische Umrechnungsfaktor gemäß Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 automatisch im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigt. Abweichend zur Darstellung in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 wird für Erdgas nur der Faktor zur Umrechnung der brennwertbezogenen Energiemenge auf die heizwertbezogene Energiemenge (0,903) angezeigt und nicht zusätzlich die Umrechnung der Energieeinheiten von Megawattstunde in Gigajoule. Ein weiterer Sonderfall ergibt sich für Gasöl (Heizöl EL, Diesel). Werden für Heizöl EL oder Diesel im Rahmen der Emissionsberichterstattung nach TEHG die Standardwerte aus der DEHSt-Liste verwendet, so wird die zugehörige Dichte von 0,860 Tonnen pro 1.000 Liter zur Umrechnung der Brennstoffmenge herangezogen (vergleiche Anhang 4 im Leitfaden EU-ETS, Standardfaktoren (DEHSt-Liste)).

Tabelle 1: Umrechnungsfaktoren von Einheit TEHG zu Einheit BEHG

Brennstoff nach BEHG	Im Feld „Umrechnungsfaktor von Einheit TEHG zu Einheit BEHG“ angezeigter Umrechnungsfaktor	Umrechnung von Brennstoffmengen zwischen EU-ETS und nEHS	Erläuterung
Benzin	0,755	$\frac{1}{0,755} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Flugbenzin	0,720	$\frac{1}{0,72} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter
Gasöl (Heizöl EL, Diesel)	0,860 bzw. 0,845	bzw. $\frac{1}{0,845} \frac{t}{1.000l}$	Umrechnung von Tonnen in 1.000 Liter: Wenn für Emissionsfaktor und Heizwert im EU-ETS-Emissionsbericht der Standardwert nach „DEHSt-Liste“ verwendet wird, ist der Umrechnungsfaktor 1/0,860. Andernfalls beträgt der Umrechnungsfaktor 1/0,845
Erdgas	0,903	$\frac{\text{Heizwert} \frac{GJ}{1.000 Nm^3}}{3,6 \frac{GJ}{MWh}} * 0,903 \frac{GJ}{GJ}$	Umrechnung von 1.000 Nm ³ in MWh
Heizöl S, Flüssiggas	1	1	Umrechnung nicht notwendig, da Menge in Tonnen

⁶ Weiterleitung von Brennstoffmengen an andere Anlagen.

1.4.2 Flankierende Berechnung (Seite 1 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Für die Berichtspflichten im EU-ETS sind die im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmengen relevant (Verbrauchsmenge). Die daraus entstehenden Emissionen müssen berichtet und dafür Emissionsberechtigungen abgegeben werden. Die Brennstoffmengen können direkt oder indirekt bestimmt werden, was auf den jeweiligen Stoffstrom-Formularen anzugeben ist.

- ▶ Direkte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge wird aus den Messwerten eines Messgeräts oder durch Addition der Messwerte mehrerer Messgeräte bestimmt.
- ▶ Indirekte Ermittlungsmethode: Die Verbrauchsmenge ergibt sich aus der Liefermenge unter Berücksichtigung von Lagerbestandsänderungen oder aus der Differenz der Messwerte von zwei oder mehr Messgeräten (Berücksichtigung eines Abgangs).

Für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG sind jedoch nicht die verbrauchten Brennstoffmengen relevant, sondern die Liefermenge, die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist.

Anhand des EU-ETS-Emissionsberichts ist nachzuweisen, dass die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Liefermenge auch tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde (vergleiche § 7 Absatz 5 BEHG). Je nachdem, ob die Liefermenge Teil der primären Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Verbrauchsmenge des betroffenen Stoffstroms auf dem Stoffstrom-Formular im EU-ETS-Emissionsbericht ist oder nicht, sind bestimmte Angaben zur flankierenden Berechnung auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ erforderlich:

- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts indirekt ermittelt, wurden dort schon Angaben zu Liefermenge, Lagerbeständen und/oder Abgängen vorgenommen. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ auf Seite 1 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit „nein“ zu beantworten. Die Liefermengen sowie Abgänge und/oder Lagerbestände werden automatisch aus dem Stoffstrom-Formular in das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ übernommen und daraus die entsprechende Einsatzmengen für diese EU-ETS-Anlage berechnet.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts direkt ermittelt und gibt es keine Lager oder Abgänge, so ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten. Die Angaben werden auch hier automatisch aus dem Stoffstrom-Formular übernommen. Die Einsatzmenge wird in diesem Fall als Liefermenge angenommen, da die gelieferte Brennstoffmenge unmittelbar in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts allerdings direkt ermittelt und es sind Lager und/oder Abgänge vorhanden, so muss eine flankierende Berechnung für die BEHG-Angaben vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Frage „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „ja“ zu beantworten und die Felder zu Liefermenge, Abgängen und Lagerbeständen auszufüllen.
- ▶ Wird die Verbrauchsmenge eines de-minimis Stoffstroms auf dem Stoffstrom-Formular des EU-ETS-Emissionsberichts anhand der gesamten Liefermenge geschätzt (das heißt Liefermenge = Einsatzmenge), müssen bei der flankierenden Berechnung keine Angaben zu den Lagerbeständen gemacht werden, auch wenn Lagereinrichtungen vorhanden sind. In diesem Fall ist die Frage bei der flankierenden Berechnung „Werden die Einsatzmengen des Brennstoffs direkt bestimmt, obwohl Lagereinrichtungen und/oder Abgänge existieren?“ mit „nein“ zu beantworten.

Die flankierende Berechnung unterliegt keinen Genauigkeitsanforderungen. Um Abweichungen bei der nachfolgenden Bilanzierung zu vermeiden, sollten die genauesten zur Verfügung stehenden Daten genutzt werden.

Kommt es durch die Angaben zu einer erheblichen Abweichung zwischen der Einsatzmenge aus der flankierenden Berechnung ($> \pm$ fünf Prozent) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht, wird das gleichlautende Textfeld zum Pflichtfeld und die Ursachen für diese Abweichung müssen erläutert werden.

Beispiele und Hinweise zum Befüllen der FMS-Formulare für diese Beispiele sind in Anhang 3 dargestellt.

1.4.3 Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ geht es um die Zuordnung der im EU-ETS-Emissionsbericht oder in der flankierenden Berechnung angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge, Lageranfangsbestand, Lagerendbestand, Menge Abgang, Einsatzmenge) zu potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und nicht mit CO₂-Kosten belasteten (zum Beispiel steuerfreien oder entlasteten) Brennstoffmengen.

Damit bei der Erstellung der Verwendungsbestätigung Brennstoffmengen, die nicht mit CO₂-Kosten belastet sind, herausgerechnet werden können, muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber die folgende Frage beantworten:

„(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“

- ▶ Ein Teil des Brennstoffs wird steuerfrei⁷ bezogen.
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des BEHG⁸.
- ▶ Es sind Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.
- ▶ Ein Teil des gelieferten Brennstoffs besteht aus nachhaltiger Biomasse.“

Wird diese mit „ja“ beantwortet, ist in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“⁹ der Tabelle die Liefermenge, der Lageranfangs- und Lagerendbestand, die Menge des Abgangs und der biogene Anteil der Einsatzmenge einzutragen, die ohne CO₂-Kosten wegen (a) zu betrachten sind.

Die Angaben in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (b) [in Einheit BEHG]“ der Tabelle sind Pflichtangaben, wenn zuvor die Frage:

„(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Absatz 1 Nr. 3 EnergieStG oder § 105a Absatz 1 EnergieStV berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 11 oder § 10 Absatz 4 EBeV 2022)?“¹⁰

mit „ja“ beantwortet wurde. In diesem Fall sind Brennstoffmengen aus Steuerentlastungen nach

- ▶ § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG: zum Beispiel stoffliche Verwendung von Erdgas und/oder
- ▶ § 105a Absatz 1 EnergieStV/§§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG (siehe Hinweiskasten unten): Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere,

die an den Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) weitergereicht wurden, anzugeben. Diese durchgereichten Nachweise der Steuerentlastung führen dazu, dass die betroffenen Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert werden können.



Hinweis zu § 10 Absatz 1 Nr. 11 EBeV 2022

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021, wurde der Entlastungstatbestand nach § 105a Absatz 1 EnergieStV (Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere) in die Entlastungstatbestände nach § 58 Absatz 1 und § 58a Absatz 1 EnergieStG überführt. Die Änderung trat zum 01.07.2022 in Kraft. Die Überführung wurde noch nicht in die FMS Anwendung übertragen. Daher beziehen sich die dortigen Felder weiterhin auf § 105a Absatz 1 EnergieStV, obwohl §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG gemeint sind.

7 Unter steuerfrei gelieferten Brennstoffmengen sind ausschließlich Liefermengen zu verstehen, für die aufgrund bestimmter Regelungen im Energiesteuerrecht keine Energiesteuer entstanden ist. Dies sind Verfahren der Steuerbefreiung nach § 24 Absatz 1 EnergieStG oder § 44 Absatz 1 EnergieStG. So sind zum Beispiel Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

8 Beispiel: Heizöl schwer, das im EU-ETS-Emissionsbericht unter „Heizöl S nach DIN 51603, Teil 3“ berichtet wird, kann unter Umständen auch Öle beinhalten, die nicht von Anlage 2 BEHG für die Startphase 2021 und 2022 umfasst sind (Unterposition 27101999 der Kombinierten Nomenklatur). Diese unterliegen erst ab 2023 dem BEHG.

9 Die Brennstoffmengen in der Einheit BEHG ergeben sich aus der elektronischen Abwicklung über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) beim Zoll.

10 Für eine Erläuterung zur Überführung des § 105a Absatz 1 EnergieStG in die §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG siehe Hinweiskasten in diesem Kapitel.

Die Frage „(c) Sind eingelagerte Mengen nach § 7 (5) und/oder § 11 (2) BEHG aus Vorjahren zu berücksichtigen?“

ist mit „ja“ zu beantworten, sofern bei der Bilanzierung eingelagerte Brennstoffmengen aus Vorjahren zu berücksichtigen sind, für die

- ▶ ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 in Anspruch genommen wurde, und/oder
- ▶ für die eine finanzielle Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV gewährt wurde.

Trifft dies zu, sind in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (c) [BEHG]“ der Lageranfangs- und Lagerendbestand einzutragen. Die Liefermengen spielen bei der Frage zu eingelagerten Mengen aus Vorjahren keine Rolle.

Der Lageranfangsbestand ist die Summe der eingelagerten Brennstoffmengen, für die im Vorjahr eine Verwendungsbestätigung ausgestellt wurde und/oder für die eine finanzielle Kompensation gewährt wurde. Diese Mengen sind der Verwendungsbestätigung des Vorjahrs aus der Zeile „Endbestand“ und dem Antrag auf finanzielle Kompensation aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge“ zu entnehmen. Sofern der Lagerendbestand von Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten wegen (c) aus dem Vorjahr größer Null war, sind diese Brennstoffmengen hier ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist ausschließlich der fossile Anteil der eingelagerten Brennstoffmengen in der Einheit BEHG anzugeben, da der biogene Anteil schon vorher in der Bilanzierung berücksichtigt wurde. Der biogene Anteil der Einsatzmenge ist daher mit Null vorbelegt und kann nicht geändert werden.

In der Spalte „Lagerendbestand“ ist der Lagerbestand zum 31.12. des Berichtsjahrs anzugeben. Sofern die Einsatzmenge im Berichtsjahr größer ist als der Lageranfangsbestand, sollte dieser Wert in der Regel Null betragen. Die Daten sind in der Einheit BEHG anzugeben. In der Spalte „Einsatzmenge“ wird die Differenz aus Lager Anfangsbestand und Lager Endbestand automatisch berechnet. Sofern ein Antrag auf finanzielle Kompensation gestellt wird, werden diese eingelagerten Mengen aus dem Vorjahr von der kompensationsfähigen Brennstoffmenge abgezogen. Im Sinne des First In – First Out Prinzips werden diese nicht mit CO₂-Kosten belasteten Lagermengen aus dem Vorjahr somit als eingesetzt angesehen, wenn die Einsatzmenge des aktuellen Berichtsjahrs größer ist als die Lagermengen aus dem Vorjahr. Eine Verrechnung mit der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG erfolgt nicht. Die Differenzmenge aus der Einsatzmenge des aktuellen Berichtsjahrs und den Lagermengen aus dem Vorjahr wird auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Differenzmengen und Einlagerung“ im Feld „kumulierte Einlagerung seit 2021“ berücksichtigt und wird für die Berechnung der „Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle“ für die Verwendungszusicherung abgezogen.

Aus den oben beschriebenen Angaben wird schließlich die „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht) automatisch berechnet. Sie ergibt sich aus der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge abzüglich des potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Abgangs. Eingelagerte Brennstoffmengen gelten als zum Einsatz in der Anlage vorgesehen.



Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – keine Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf fossilen Erdgasanteil

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und die gesamte Liefermenge in der EU-ETS-Anlage eingesetzt (keine Abgänge), kann der brennwertbezogene Energieanteil gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel Auszüge aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) bereits in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ angegeben werden. Als biogener Anteil ist für die Energiemenge des Biomethans 100 % anzugeben. Voraussetzung ist, dass sich die mit dem Lieferanten in der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS} ausschließlich auf den fossilen Erdgasanteil bezieht. Durch die Angabe in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ ist der biogene Anteil dann nicht mehr Teil der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmenge. Eine Berücksichtigung des Biomasseanteils auf der Verwendungsbestätigung ist damit nicht erforderlich.

Verwendungsabsichtserklärung bezieht sich auf gesamte Liefermenge (fossiler und biogener Anteil)

Bezieht sich die Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung auf die gesamte Liefermenge, das heißt den fossilen und den biogenen Anteil, ist der abzugsfähige biogene Anteil bei der Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten entsprechend dem jeweiligen Anteil zu berücksichtigen. In der Verwendungsbestätigung wird dann der Biomasseanteil bei der Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffmenge automatisch berücksichtigt.

1.4.4 Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Wurde für eine Brennstoffart mit mehreren Lieferanten ein Vorabzug (also die Lieferung von Brennstoff ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS) vereinbart, so sind die zugehörigen Brennstoffmengen auf Seite 3 unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Damit für jeden dieser Lieferanten eine individuelle Verwendungsbestätigung erstellt werden kann, muss die Liefermenge auf die Lieferanten aufgeteilt werden. Zuvor sind jedoch in diesem Abschnitt übergreifende Eintragungen vorzunehmen.

Im FMS ist voreingestellt, dass Lagerbestände, Abgänge, Differenzmengen nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 und die sich hieraus ergebende Einsatzmenge **automatisch** auf die einzelnen Lieferanten aufgeteilt werden¹¹. Sollte der EU-ETS-Anlagenbetreiber die Aufteilung individuell für jeden Lieferanten vornehmen wollen, ist die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf „manuell“ zu setzen. In diesem Fall sind detaillierte Angaben zur Aufteilung der einzelnen Brennstoffmengen erforderlich. Diese manuellen Änderungen lassen sich auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ vornehmen. Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung werden in Anhang 2 beschrieben.

¹¹ Weitere Informationen zur Logik der automatischen Aufteilung können Anhang 1 entnommen werden.

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, mit welchen Inhalten die Formularfelder auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ zu befüllen sind beziehungsweise mit welchen Daten diese automatisch befüllt werden, wenn die Auswahl „automatisch“ gewählt wurde.

Tabelle 2: Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr	<p>Das Feld wird im EU-ETS-Emissionsbericht über das Kalenderjahr 2021 mit „0“ befüllt. Für das Berichtsjahr 2022 und folgende muss der Wert manuell aus dem Feld „kumulierte Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des EU-ETS-Emissionsberichts des jeweiligen Vorjahres übertragen werden.</p> <p>Im Feld „davon ohne Biomasse“ ist die kumulierte Differenzmenge abzüglich der Biomasse aus dem Vorjahr anzugeben. Das Feld wird im EU-ETS-Emissionsbericht über das Kalenderjahr 2021 mit „0“ befüllt. Für das Berichtsjahr 2022 und folgende muss der Wert manuell aus dem Feld „kumulierte Differenzmenge abzgl. Biomasse“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des EU-ETS-Emissionsberichts des jeweiligen Vorjahres übertragen werden.</p>
Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist	<p>In diesem Feld ist die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr anzugeben, die ausschließlich auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist. Für den Übertrag in das Abrechnungsjahr 2022 ist dieser Wert mit Daten aus dem Vorjahr zu berechnen (siehe Tabelle 4). Für den Übertrag ab 2023 wird der Wert unter „Differenzmengen und Einlagerungen“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahres automatisch berechnet und ist hier manuell einzutragen.</p> <p>Im Feld „davon ohne Biomasse“ ist die kumulierte Differenzmenge aus dem Vorjahr, die auf Umrechnung von Einheiten zurückzuführen ist, ohne Biomasseanteil anzugeben.</p>
Übertrag der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr	<p>Das Feld wird im EU-ETS-Emissionsbericht für das Berichtsjahr 2021 mit „0“ befüllt. Für das Berichtsjahr 2022 und folgende muss der Wert manuell aus dem Feld „kumulierte Einlagerung seit 2021“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „Differenzmengen und Einlagerung“ des EU-ETS-Emissionsberichts des jeweiligen Vorjahres übertragen werden.</p> <p>Im Feld „davon ohne Biomasse“ ist die kumulierte Einlagerung abzüglich der Biomasse aus dem Vorjahr anzugeben. Das Feld wird im EU-ETS-Emissionsbericht über das Kalenderjahr 2021 mit „0“ befüllt. Für das Berichtsjahr 2022 und folgende muss der Wert manuell aus dem Feld „kumulierte Einlagerung abzgl. Biomasse“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des EU-ETS-Emissionsberichts des jeweiligen Vorjahres übertragen werden.</p>
Übertrag der im Vorjahr eingelagerten und nachträglich kompensierten Brennstoffmengen	<p>In dieses Feld ist die eingelagerte Brennstoffmenge einzutragen, für die eine finanzielle Kompensation für das Vorjahr gewährt wurde. Diese Menge ist dem Antrag auf finanzielle Kompensation des Vorjahres aus dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ aus der Spalte „Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge“ zu entnehmen und hier händisch einzutragen.</p>
Wurde die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem in der Anlage Vorjahr eingesetzt?	<p>Die Frage wird automatisch mit „ja“ belegt, wenn die in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzte Brennstoffmenge mindestens so groß ist wie die Menge aus dem Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr“. Ist die eingesetzte Brennstoffmenge kleiner als die Differenzmenge aus dem Vorjahr und musste für die Differenzmenge im Vorjahr eine Verwendungszusicherung abgegeben werden, findet § 11 Absatz 3 EBeV 2022 Anwendung. Das heißt, dass für diesen Fall die abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht um die Brennstoffmenge gekürzt wird, für die vom EU-ETS-Anlagenbetreiber kein Einsatznachweis im Folgejahr erbracht werden konnte.</p>
Wurden die eingelagerten und bereits kompensierten Brennstoffmengen aus dem Vorjahr eingesetzt?	<p>„Ja“: Die eingelagerte und bereits kompensierte Brennstoffmenge aus dem Vorjahr gilt als eingesetzt, wenn die Einsatzmenge im Berichtsjahr größer ist als der unter „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“ angegebene Lageranfangsbestand (First In – First Out Prinzip).</p> <p>„Nein“: Der Einsatznachweis konnte nicht erbracht werden. Es sind die Hinweise in Kapitel 2.4 zu berücksichtigen.</p>

Für jeden Lieferanten, für den eine Verwendungsbestätigung erstellt werden soll, sind anschließend die in Tabelle 3 beschriebenen Daten in einem eigenen Segment zu erfassen. Dieses kann durch Drücken des grünen „+“-Knopfes am unteren Rand angelegt werden. Ein Segment muss auch befüllt werden, wenn es nur einen Lieferanten für die Brennstoffart gibt. Je Lieferant und Brennstoffart muss immer nur ein Segment angelegt und die aggregierte Liefermenge dieses Lieferanten angegeben werden (Summe über alle Einzellieferungen). Eine Ausnahme gilt lediglich bei Bezug von Biomethan aus dem Erdgasnetz im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge).

Sonderfall: Biomethan als Teil des Stoffstroms Erdgas – Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge)

Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen und im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen eingesetzt, sind der fossile und der biogene Energieanteil in zwei getrennten Segmenten anzugeben, auch wenn der Lieferant für Erdgas und Biomethan identisch ist. Der biogene Anteil kann direkt aus den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) entnommen werden. Auch hier ist eine Aggregation vorzunehmen, sofern sich das an die EU-ETS-Anlage gelieferte Biomethan aus mehreren Auszügen zusammensetzt. Der anzugebende fossile Anteil ergibt sich aus der gesamten Abrechnungsmenge abzüglich der Energiemenge des abzugsfähigen Energieanteils des Biomethans. Im jeweiligen Segment ist dem fossilen Anteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 0 Prozent und dem Biomethananteil ein abzugsfähiger biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen.

Hinweis: Aufgrund der getrennten Angabe des fossilen und biogenen Anteils führt die automatische Aufteilung unter Umständen zu fehlerhaften Ergebnissen. Daher sollten die Ergebnisse unter „Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)“ geprüft und gegebenenfalls eine manuelle Korrektur vorgenommen werden (vergleiche Kapitel 1.4.6 und 1.4.7).

Tabelle 3: Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, Segment für „Angaben zur Liefermenge je Lieferanten“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Lieferant	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste von zuvor auf dem Formular „Lieferanten“ angelegten Lieferanten (siehe auch Hinweis zu „Lieferant und EU-ETS-Anlagenbetreiber sind rechtlich identisch“ in Kapitel 1.3). Die Liste enthält nur diejenigen Lieferanten, die den Brennstoff gemäß dem BEHG liefern, der im Feld „Brennstoff nach BEHG“ ausgewählt wurde.
Liefermenge gemäß Abrechnung	Die vom Lieferanten in Rechnung gestellte Brennstoffmenge. Auch wenn mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge _{EU-ETS} vereinbart wurde, die nur einer Teilmenge der gesamten im Berichtsjahr angelieferten Brennstoffmenge entspricht (zum Beispiel aufgrund eines Abgangs), ist in dem Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte Liefermenge des betreffenden Lieferanten anzugeben. Bei Erdgas bezieht sich die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die brennwertbezogene Energiemenge, sodass es gegenüber der in BEHG-Einheiten umgerechneten Angabe auf Seite 2 zu einer Differenz kommen kann. Diese Differenz wird auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ dargestellt.
Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)	Pflichtfeld, wenn eine der oben aufgeführten Fragen (a) oder (b) mit „ja“ beantwortet wurde. Die hier anzugebende Menge stellt die auf den entsprechenden Lieferanten bezogene Teilmenge der Abrechnungsmenge dar, für die keine CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS im Berichtsjahr anfallen und für die damit keine Doppelbelastung vorliegt. 2021 und 2022 fallen keine CO ₂ -Kosten an, sofern die Menge <ul style="list-style-type: none"> ▶ steuerfrei bezogen wurde (siehe Tabelle 5), ▶ vor 2021 bezogen wurde oder ▶ nicht dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegt (siehe Kapitel 1.4.3).

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten belastet	Diese Brennstoffmenge wird automatisch als Differenz der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ und der „Liefermenge ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b)“ berechnet.
abzugsfähiger biogener Anteil	Der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil ist gesperrt und mit einer Null vorbelegt, sofern der nachhaltige biogene Anteil aus dem übergeordneten Stoffstromformular Null beträgt. Wenn der nachhaltige biogene Anteil der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht größer Null ist oder eine der beiden Fragen zu Liefermengen ohne CO ₂ -Kosten wegen (a) und (b) auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist der abzugsfähige, nachhaltige biogene Anteil der Liefermenge ein Pflichtfeld und entsprechend zu befüllen.
Liefermenge _{EU-ETS}	Die mit dem Lieferanten im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung auf privatwirtschaftlicher Ebene vereinbarte Liefermenge, die zum Einsatz in dieser EU-ETS-Anlage und damit für einen Abzug nach § 7 (5) BEHG im nEHS-Emissionsbericht des Lieferanten (BEHG-Verantwortlicher) vorgesehen ist.
Wurde die Liefermenge _{EU-ETS} ohne CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS geliefert (Kostenfreiheitsbestätigung)?	Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die geltenden Festpreise für Emissionszertifikate nicht Bestandteil des vereinbarten Brennstofflieferpreises für die Liefermenge _{EU-ETS} waren (vgl. § 11 Absatz 2 EBeV 2022). Die Bestätigung der Kostenfreiheit ist erforderlich, um eine Verwendungsbestätigung aus deFMS exportieren zu können.
Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr	Hier ist die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr anzugeben, die dem betreffenden Lieferanten zuzuordnen ist. Die Differenzmenge für den jeweiligen Lieferanten kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden. Für das Kalenderjahr 2021 ist dieser Wert automatisch mit einer Null vorbelegt und kann nicht geändert werden
War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?	Pflichtangabe, wenn die Menge im Feld „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 Vorjahr“ größer Null ist. Die Information kann der Verwendungsbestätigung aus dem Vorjahr entnommen werden. Für das Kalenderjahr 2021 ist dieses Feld gesperrt.

Tabelle 4 verdeutlicht anhand von Beispielen, wie der Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, ermittelt wird. Differenzmengen, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sind, treten regelmäßig bei Erdgas auf. Anhang 3 enthält Darstellungen von Mengenbilanzen zu verschiedenen häufig im EU-ETS anzutreffenden Konstellationen. In Fällen, in denen das gelieferte Erdgas zu 100 Prozent in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird, ist die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 immer auf die Umrechnung der Einheiten zurückzuführen (vgl. Anhang 3 Beispiel 1 in Verbindung mit Tabelle 4 Beispiel 1). Zu beachten ist, dass eine Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6 EBeV 2022 größer Null nur vorliegen kann, wenn die Liefermenge gemäß Abrechnung größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (entspricht im Falle von Erdgas der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage) ist.

Sind Abgänge zu berücksichtigen (vergleiche Beispiel 2a und b in Tabelle 4) werden zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, die verifizierten Mengenangaben aus dem EU-ETS-Emissionsbericht oder die Angaben aus der flankierenden Berechnung herangezogen.

$$\text{Anteil Umrechnung} = \left(1 - \frac{\text{Abgang gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}}{\text{Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit TEHG]}} \right) * \\ \text{(potentiell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Abrechnung [Einheit BEHG]} \\ - \text{potentiell mit CO}_2\text{-Kosten belastete Liefermenge gemäß Emissionsbericht [Einheit BEHG])}$$

Formel 1: Formel zur Ermittlung des „Anteils an der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“

Für den Übertrag in das Abrechnungsjahr 2022 ist dieser Wert mit Daten aus dem Vorjahr zu berechnen. Für den Übertrag ab 2023 wird der Wert unter „Differenzmengen und Einlagerungen“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ des Vorjahrs automatisch berechnet und ist hier manuell zu übertragen.

Tabelle 4: Beispiele zur Ermittlung des Anteils der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, für den Übertrag im Kalenderjahr 2022.

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“
1	<p>Vollständiger Einsatz des gelieferten Erdgases in der EU-ETS-Anlage (d. h. es sind keine Abgänge an andere Anlagen zu berücksichtigen) Die Liefermenge_{EU-ETS} auf der Verwendungsabsichtserklärung beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vgl. Anhang 3 Beispiel 1)</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 100 Prozent der gelieferten Erdgasmenge (Liefermenge gemäß Abrechnung) (11.400 MWh). Die „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022“ entspricht der Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (= Liefermenge gemäß Abrechnung) und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (141,2 MWh). Auf der Verwendungsbestätigung ist der Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ identisch mit dem Wert im Feld „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022 (aktuell)“.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022“ (141,2 MWh).</p>
2a	<p>90 Prozent des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung exakt berücksichtigt. Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 90 Prozent der gelieferten Erdgasmenge. (vgl. Anhang 3 Beispiel 3)</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 90 Prozent der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.260 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht entspricht 90 Prozent der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (d. h. das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 Nm³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 [Nm³] entspricht 0,9).</p> <p>Der „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem tatsächlichen Abgang (10 % von 11.400 MWh = 1.140 MWh) und der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022“ (10.260 MWh – 10.132,9 MWh = 127,1 MWh) zusammen.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ entspricht damit exakt der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022“ (127,1 MWh).</p>

Nr.	Beispiel	Beschreibung	„Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“
2b	<p>90 % des gelieferten Erdgases wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Abgänge wurden in der Verwendungsabsichtserklärung mit 5 % geschätzt. Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt demnach 95 % der gelieferten Erdgasmenge.</p>	<p>Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ (11.400,0 MWh) ist größer als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (11.258,8 MWh). Die Liefermenge_{EU-ETS} beträgt 95 % der Liefermenge gemäß Abrechnung (10.830 MWh). Die Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht entspricht tatsächlich jedoch nur 90 % (10.132,9 MWh) der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht (d.h. das Verhältnis Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1000 Nm³] zu Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht [1.000 [Nm³] entspricht 0,9).</p> <p>Der „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ (1.267,1 MWh) auf der Verwendungsbestätigung setzt sich aus dem geschätzten Abgang bezogen auf die Liefermenge gemäß Abrechnung (5 % von 11.400 MWh = 570 MWh) und der „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022“ (10.830 MWh – 10.132,9 MWh = 697,1 MWh) zusammen.</p>	<p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ berechnet sich in diesem Fall wie folgt:</p> $(1 - \text{Einsatzmenge [1000 Nm}^3\text{]} / \text{Liefermenge [1000 [Nm}^3\text{]}) * \text{Differenz der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht}$ $(1 - 100 \text{ 1000 Nm}^3 / 1000 \text{ 1000 Nm}^3) * 141,2 \text{ MWh} = 127,1 \text{ MWh}$ <p>Der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ ist identisch mit Beispiel 2a, da der Anteil des Abgangs zur Liefermenge im originären EU-ETS-Emissionsbericht identisch ist.</p> <p>Die „Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022 beinhaltet demnach eine tatsächliche Differenzmenge in Höhe von 570 MWh (697,1 MWh – 127,1 MWh) die gemäß EU-ETS-Emissionsbericht weitergeleitet wurden, für die im Vorjahr jedoch ein Vorabzug geltend gemacht wurde!</p>

1.4.5 Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Für die lückenlose Bilanzierung der Brennstoffmengen ist es erforderlich, die im Berichtsjahr gemäß den Abrechnungen gelieferten Brennstoffmengen vollständig anzugeben (das heißt, sowohl Brennstoffmengen, für die eine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, als auch solche, für die keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll). Die vollständige Abbildung ist notwendig, da die Liefermenge gemäß dem EU-ETS-Emissionsbericht von der Liefermenge gemäß der Abrechnung (Rechnungstellung des Lieferanten) abweichen kann (Verwendung verschiedener Mengenerfassungen). Im FMS kann für die aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung daher nicht ohne Weiteres das Residuum zur Liefermenge gemäß des EU-ETS-Emissionsberichts genutzt werden.

Wurde mit Lieferanten kein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG vereinbart – das heißt, Brennstoffmengen wurden mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert –, sind diese Brennstoffmengen auf Seite 4 unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ anzugeben. Da für die hier einzutragenden Brennstoffmengen keine Verwendungsbestätigung durch den EU-ETS-Anlagenbetreiber erstellt werden, ist keine Aufschlüsselung nach einzelnen Lieferanten erforderlich. Die Brennstoffmengen müssen in aggregierter Form eingetragen werden.

Die in der Tabelle „Zusammenfassung - Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten“ aufgeführte Summe in der Spalte „Liefermenge gemäß Abrechnung“ muss also immer der aggregierten Liefermenge aller Abrechnungen im Berichtsjahr entsprechen.

Eine Angabe zur „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr“ ist für den Fall notwendig, dass Lieferanten, für die in diesem Kalenderjahr keine Verwendungsbestätigung ausgestellt werden soll, im Vorjahr eine Verwendungsbestätigung erhalten haben und Differenzmengen nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 offen sind. Diese müssen zugeordnet werden, damit die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 richtig berechnet wird.

Für das Berichtsjahr 2021 war dieser Wert automatisch mit einer Null vorbelegt und gesperrt. Die Frage „War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?“ war für das Kalenderjahr 2021 mit „Nein“ vorbelegt und ebenfalls gesperrt.

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist dieses Feld beschreibbar. Ist die Differenzmenge größer Null, muss die Frage „War die Ausstellung einer Verwendungszusicherung für die Differenzmenge aus dem Vorjahr erforderlich?“ beantwortet werden.

1.4.6 Zusammenfassung – Aufteilung der Liefermengen ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b) und der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Die in diesem Abschnitt dargestellte Zusammenfassung dient der Übersicht über die aggregierten Zahlen der zuvor eingetragenen Daten. An dieser Stelle kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber überprüfen, ob Differenzen zwischen der Summe der Liefermengen auf Lieferantenebene (Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit und Lieferanten ohne Verwendungsbestätigungen, Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und der aggregierten Aufteilung der ohne CO₂-Kosten und potentiell mit CO₂-Kosten gelieferten Brennstoffmengen bestehen (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“). Mögliche Ursachen für Differenzen können beispielsweise Eingabefehler auf den Seiten 2, 3 oder 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ sein. Weiterhin können Differenzen durch die Verwendung verschiedener Messsysteme begründet sein (zum Beispiel, wenn die Liefermenge im EU-ETS-Emissionsbericht nach TEHG durch eigene Messgeräte ermittelt wird und damit nicht auf der Abrechnungsmenge des Lieferanten und dessen Messgeräten basiert). Korrekturen von Eingabefeldern können nur dann an den entsprechenden Stellen auf Seite 2, 3 oder 4 vorgenommen werden, in der Zusammenfassung ist dies nicht möglich.

Welche Differenzen können auf inkonsistente Daten oder Eingabefehler zurückzuführen sein?

- ▶ Spalte „Liefermenge gemäß Abrechnung“:
Differenzen in dieser Spalte sind plausibel, wenn die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht oder der flankierenden Berechnung nicht der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungsstellung des Lieferanten) entspricht. Weiterhin können sich Differenzen durch die Umrechnung der Mengeneinheiten im EU-ETS in die entsprechenden Mengeneinheiten des nEHS ergeben. Auch diese Differenzen sind in der Regel plausibel.
- ▶ Spalte „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“:
Die „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ auf aggregierter (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und lieferantenspezifischer Ebene (Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) muss übereinstimmen. Andernfalls liegen abweichende Angaben unter „Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen“ auf Seite 2 und/oder „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“ auf Seite 3 und „aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 vor.
- ▶ Spalte „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“:
Da sich die „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“ aus der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich der „Liefermenge ohne CO₂-Kosten wegen (a) und (b)“ ergibt, treten Differenzen auf, wenn eine Abweichung gegenüber der Angabe auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ vorliegt. Bei positiver Differenz wurde mehr Brennstoffmenge auf lieferantenspezifischer Ebene auf Seite 3 („Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung“) und Seite 4 („aggregierte Brennstoffmengen ohne Verwendungsbestätigung“) des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ verteilt als auf aggregierter Ebene auf Seite 2 des Formulars in Summe angegeben wurde. Bei einer negativen Differenz verhält sich der Sachverhalt genau umgekehrt.
- ▶ Spalte „abzugsfähiger biogener Anteil“:
Da sich der abzugsfähige biogene Anteil auf aggregierter Ebene immer auf die jeweilige Einsatzmenge bezieht, müssen Differenzen an dieser Stelle nicht zwangsläufig auf fehlerhafte Angaben zurückzuführen sein. Negative Differenzen sind an dieser Stelle jedoch nicht plausibel, da in diesem Fall der abzugsfähige biogene Anteil der Liefermenge kleiner als der abzugsfähige biogene Anteil der Einsatzmenge ist.

1.4.7 Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Der Überblick über die aggregierten Daten je Lieferanten mit Verwendungsbestätigung sowie über die aggregierten Daten aller Lieferanten ohne Verwendungsbestätigung in diesem Abschnitt dient der Überprüfung der Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten.

Wurde die Auswahl bei der Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ gesetzt, können die automatisch berechneten Werte für Abgänge, Lagerbestände und die „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ mit individuellen Werten überschrieben werden. Die Einsatzmenge berechnet sich automatisch aus den zuvor genannten Größen. Die Zeilen „Summe“ und „Differenz“ dienen der Überprüfung der manuell vorgenommenen Eingaben. Treten größere Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und der aggregierten Liefermenge gemäß Abrechnung der Lieferanten (Feld „Summe“) auf (Differenz beträgt mehr als ± 0,1 Prozent), sind die Gründe für die Abweichungen im Feld „Erläuterungen zu den Differenzen bei manueller Aufteilung“ im Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerung“ zu erklären. Das Feld ist gesperrt solange die Differenz kleiner als ± 0,1 Prozent ist.

Aufgrund verschiedener Einflüsse kann es zu Abweichungen zwischen der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung (Rechnungslegung der Lieferanten) kommen. Gründe hierfür können unter anderem die Verwendung verschiedener Messsysteme zur Bestimmung der Liefermenge und/oder die automatische Umrechnung von TEHG- in BEHG-Einheiten sein. Solange es sich ausschließlich um solche Differenzmengen handelt, sind diese in der Regel so gering, dass sie die definierte Schwelle von +5 Prozent nicht überschreiten. Beträgt die Abweichung jedoch mehr als ± 5 Prozent, sind die Gründe für die Abweichung im Feld „Erläuterung bei erheblicher Abweichung zwischen Liefermenge Emissionsbericht und Liefermenge Abrechnung“ im Abschnitt „Differenzmengen und Einlagerung“ nachvollziehbar darzustellen. Das Feld ist gesperrt, solange die Abweichung kleiner als ± 5 Prozent ist.

Das FMS gibt bei Differenzen auch Meldungen aus. Bei Meldung zum Feld „Differenz“ sollte der EU-ETS-Anlagenbetreiber aktiv prüfen, ob alle Angaben auf den vorigen Seiten korrekt sind und keine Eingabefehler vorliegen. Wenn Eingabefehler ausgeschlossen werden können, kann diese Hinweismeldung ignoriert werden.



Hinweise zu Abgängen

Abgänge sind grundsätzlich keine abzugsfähigen Brennstoffmengen auf der Verwendungsbestätigung für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG. Sie sind daher aus der Brennstoffmenge rausgerechnet, die auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ im Feld „Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte, potentiell mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastete Brennstoffmenge (gemäß Emissionsbericht)“ ausgewiesen wird.

Dies trifft sowohl für eine Weiterleitung von Brennstoffmengen an nicht dem EU-ETS unterliegende Anlagen (zum Beispiel Weiterleitung von Erdgas an ein Blockheizkraftwerk (BHKW), welches nicht Teil der emissionshandlungspflichtigen Anlagen ist) als auch für eine Weiterleitung an eine oder mehrere EU-ETS-Anlagen zu.

Bei einer Weiterleitung von Brennstoffmengen aus Lagerbeständen, welche vor dem 01.01.2021 eingelagert wurden, muss dies bei der Aufteilung auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“ (Aufteilung in potentiell mit CO₂-Kosten belastete und nicht mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmengen) in der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ berücksichtigt werden.

Klarstellung zum Verfahren bei Abgang an nachfolgende EU-ETS-Anlage

Für die nachfolgende EU-ETS-Anlage (Anlage B) bleibt das Verfahren zur Vermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG dasselbe wie für die EU-ETS-Anlage A, die eine Brennstoffmenge an die EU-ETS-Anlage B weiterleitet.

Kann die Verwendungsabsichtserklärung und später die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-Emissionsbericht der Anlage B über den Betreiber der weiterleitenden EU-ETS-Anlage A an den BEHG-pflichtigen Lieferanten durchgereicht werden, so kann der BEHG-Verantwortliche vergleichbar zu dem Direktlieferverhältnis mit Anlage A einen Abzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 für Anlage B vornehmen. Das heißt, die von der EU-ETS-Anlage A weitergeleiteten Brennstoffmengen werden von der EU-ETS-Anlage B auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter Lieferanten mit Verwendungsbestätigung als Direktlieferung angegeben. Als Lieferant ist der BEHG-Verantwortliche anzugeben und nicht die EU-ETS Anlage A.

Können die Verwendungsabsichtserklärung oder die Verwendungsbestätigung aus dem EU-ETS-Emissionsbericht der Anlage B nicht über den Betreiber der Anlage A weitergereicht werden, ist die Brennstoffmenge nicht abzugsfähig. Dann muss der BEHG-Verantwortliche sie in seinem nEHS-Emissionsbericht berichten und entsprechend nEHS-Zertifikate abgeben.

Ursachen und Lösungsansätze bei Abweichungen in der Bilanzierung

Im Folgenden wird anhand des Beispiels Erdgas erläutert, welche Ursachen Abweichungen in der Bilanzierung haben können und welche Lösungsansätze es hierfür geben kann.

Die Ermittlung der Liefermenge_{EU-ETS} hängt maßgeblich von der Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung ab. Zu beachten ist, dass die Menge gemäß Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) immer auf die Liefermenge an die EU-ETS-Anlage (Abrechnungsmenge) beschränkt ist. Die Liefermenge_{EU-ETS} muss demnach immer kleiner oder gleich der Abrechnungsmenge sein.

Beispiel: Differenz zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS- Emissionsbericht bei Anlagen ohne Abgänge und Lagereinrichtungen (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 2 in Anhang 3

Die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge (Abrechnungsmenge), da weder Abgänge noch Lagereinrichtungen vorhanden sind. Aufgrund der verschiedenen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS ergeben sich gegebenenfalls geringe Abweichungen zwischen der Energiemenge gemäß Abrechnung (Liefermenge) und der in der Anlage eingesetzten Energiemenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht.

Sofern aus der Verwendungsabsichtserklärung hervorgeht, dass die gesamte gelieferte Erdgasmenge in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird, entspricht die im Kalenderjahr gelieferte Erdgasmenge (Abrechnungsmenge) faktisch der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage. Dies ist auch der Fall, wenn in der Verwendungsabsichtserklärung eine bestimmte Brennstoffmenge in Normkubikmeter (Nm³) festgelegt wurde. Im Ergebnis muss die gesamte im Kalenderjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferte Erdgasmenge (gemäß Abrechnung) ohne CO₂-Kosten geliefert worden sein. In diesen Fällen kann als Liefermenge_{EU-ETS} die brennwertbezogene Energiemenge gemäß Abrechnung angegeben werden, die dann auch auf der Verwendungsbestätigung ausgewiesen wird.

In der Verwendungsabsichtserklärung muss keine exakte Brennstoffmenge festgelegt werden. Die Verwendungsabsichtserklärung kann sich auch auf die Abrechnungsmenge eines bestimmten Zählpunkts beziehen. Weiterhin ist es möglich die Verwendungsabsichtserklärung nach Ablauf des Kalenderjahres rückwirkend anzupassen, um gegebenenfalls system- oder berechnungsbedingte Abweichung zu vermeiden.





Beispiel: Differenzen zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht bei Abgängen an andere Anlagen außerhalb des EU-ETS (zum Beispiel Erdgas), siehe Beispiel 3 in Anhang 3

Die in der Anlage eingesetzte Brennstoffmenge entspricht der Liefermenge gemäß Abrechnung abzüglich des Abgangs an eine Anlage außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-ETS. Die Einsatzmenge der EU-ETS Anlage ergibt

sich aus der Differenz zwischen der Erdgasmessung des Lieferanten und der Messeinrichtung des Anlagenbetreibers zur Bestimmung der weitergeleiteten Brennstoffmenge. Neben der unterschiedlichen Systematik bei der Gasabrechnung und der Berichterstattung im EU-ETS für die Abweichungen, kommt als weitere Ursache die Messunsicherheit bei der Bestimmung des Abgangs hinzu.

In diesem Beispiel besteht daher kein Gleichklang zwischen Liefermenge gemäß Abrechnung und Liefermenge_{EU-ETS} (Verwendungsabsichtserklärung). Damit gilt die mit dem EU-ETS-Emissionsbericht eingesetzte Brennstoffmenge als nachgewiesene Einsatzmenge. Das heißt, dass in diesem Beispiel die Liefermenge_{EU-ETS} unter Verwendung des im EU-ETS-Emissionsbericht angegebenen unteren Heizwerts ermittelt wird. Der Brennwert ergibt sich dann aus dem unteren Heizwert gemäß EU-ETS-Emissionsbericht für das betreffende Berichtsjahr (zum Beispiel Standardwert nach DEHSt Liste für Erdgas H: 36,6 GJ/1000 Nm³) dividiert durch den Umrechnungsfaktor (3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ).

Wie die Liefermenge_{EU-ETS} am Beispiel Erdgas tatsächlich zu bestimmen ist, hängt ausschließlich von den Vereinbarungen in der Verwendungsabsichtserklärung ab.

Aufgrund von „Methodenbrüchen“ zwischen nEHS und EU-ETS kann es auch bei vollständigem Einsatz der Liefermenge in der EU-ETS-Anlage zu einer Abweichung zwischen der Liefermenge (gemäß Abrechnung) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht kommen. Diese Abweichungen werden bei der automatischen Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung dem Abgang zugeordnet.

Eine Ausnahme würde hier bestehen, wenn die Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage aus der Differenz von mehreren abrechnungsrelevanten Messgeräten ermittelt wird, die wiederum **Bestandteil der Verwendungsabsichtserklärung** sind. Die Liefermenge_{EU-ETS} ist dann ebenfalls die Differenz der abrechnungsrelevanten Messgeräte. In diesem Fall kann wie im obigen Beispiel die brennwertbezogene Energiemenge gemäß den Abrechnungen (hier zum Beispiel die Differenz aus zwei Messgeräten) genutzt werden.

1.4.8 Differenzmengen und Einlagerung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

Der Wert im Feld „Anteil der kumulierten Differenzmenge, die auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ wird automatisch berechnet. Dieser Wert berechnet sich aus Angaben des Antrags des aktuellen Berichtsjahrs. Die kumulierte Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 oder Teile dieser Differenzmenge können ausschließlich auf Methodenbrüche und/oder erforderliche Umrechnungen der Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen sein. Bei der Prüfung der Einhaltung der Toleranzschwelle von 5 % dürfen diese Differenzmengen nicht berücksichtigt werden und werden vorher von der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 abgezogen. Dieser Wert muss im Folgejahr manuell in das entsprechende Feld auf Seite 3 des Formulars unter „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“ übertragen werden (siehe Tabelle 2).

1.4.9 Verwendungszusicherung (Seite 4 des Formulars „Liefermengen & Lieferanten“)

In diesem Abschnitt des Formulars wird ermittelt, ob der EU-ETS-Anlagenbetreiber für das Berichtsjahr zusätzlich eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr abgeben muss. Diese ist erforderlich, wenn die in den Verwendungsabsichtserklärungen gegenüber den Lieferanten angegebenen Brennstoffmengen (Liefermenge_{EU-ETS}), nicht (vollständig) eingesetzt wurden. Hierbei werden für Brennstoffe mit Zwischenlagerung die eingelagerten Mengen als „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Mengen“ betrachtet.

Verringerung der Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge durch § 11 Absatz 3 und Absatz 4 EBeV 2022

Die Obergrenze der abzugsfähigen Brennstoffmenge durch § 11 Absatz 3 EBeV 2022 (Einsatznachweis für Differenzmengen im Folgejahr) und § 11 Absatz 4 EBeV 2022 (Korrektur des originären, zugrunde liegenden EU-ETS-Emissionsberichts) wird verringert, wenn:

- ▶ entweder eine Verwendungszusicherung bezüglich Brennstoffmengen aus dem Vorjahr vorliegt, diese jedoch nicht erfüllt werden kann,
- ▶ oder eine nachträgliche Korrektur des EU-ETS-Emissionsberichts mit Einfluss auf die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG vorliegt (zum Beispiel fehlerhafte Angabe zur Liefermenge gemäß Abrechnung).

Liegt einer dieser beiden Fälle vor, wird das Feld „Brennstoffmengen nach § 11 (3) EBeV 2022 (Einsatznachweis) und § 11 (4) EBeV 2022 (Korrektur)“ zum Pflichtfeld und muss ausgefüllt werden. Wenn die Frage „Wurde die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr eingesetzt?“ (Formular „Liefermengen & Lieferanten“, Seite 3, „Aufteilung der Liefermengen auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigungen“) mit „nein“ beantwortet wurde, ist die Summe folgender Mengen zu bilden und in das Feld „Brennstoffmengen nach § 11 (3) EBeV 2022 (Einsatznachweis) und § 11 (4) EBeV 2022 (Korrektur)“ händisch einzutragen:

- ▶ Differenzmengen nach § 11 Absatz 3 EBeV 2022 aus dem Berichtsjahr 2021, für deren Einsatz im Berichtsjahr 2022 kein oder kein vollständiger Nachweis erbracht werden kann.
- ▶ Korrekturmengen nach § 11 (4) EBeV 2022 aus dem Berichtsjahr 2021, die die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG des Vorjahres beeinflusst haben und im Berichtsjahr 2022 berücksichtigt werden müssen.

Wurden Abgänge (Weiterleitung von Brennstoffen) in der Verwendungsabsichtserklärung des Vorjahres unterschätzt, so sollten diese Brennstoffmengen in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt werden, um einer Überschreitung der Toleranzschwelle im Folgejahr, und damit einer Verwendungszusicherung in der Verwendungsbestätigung, vorzubeugen.

Eine Unterschätzung von Abgängen bedeutet, dass ein Teil der abzugsfähigen Brennstoffmengen nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) auf der Verwendungsbestätigung im Kalenderjahr weitergeleitet und damit nicht in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde bzw. nicht mehr zum Einsatz in der EU-ETS Anlage vorgesehen ist (vgl. Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen im Jahr 2022).

Sofern die aus einer Unterschätzung von Abgängen resultierende Differenzmenge nicht in der Verwendungsabsichtserklärung des Folgejahres berücksichtigt wird, muss diese ggf. bei der Ermittlung der maximal abzugsfähigen Obergrenze der Brennstoffmenge (siehe Feld auf der Verwendungsbestätigung „Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte steuerpflichtige Brennstoffmenge (abzugsfähige Obergrenze)“) berücksichtigt werden. Dazu kann das Feld „Brennstoffmengen nach § 11 (3) EBeV 2022 (Einsatznachweis) und § 11 (4) EBeV 2022 (Korrektur)“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ genutzt werden. Hier greift § 11 (3) EBeV 2022 nachdem sich die abzugsfähige Brennstoffmenge um die angesprochene Differenzmenge verringert.

Vergleich mit Toleranzschwelle

Die prozentuale Abweichung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 5 Prozent berechnet sich aus der Differenz zwischen „kumulierte Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022“ und „kumulierte Einlagerung seit 2021“ bezogen auf die „Durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in vorangegangenen 3 Jahren“. Eine Verwendungszusicherung ist erforderlich, sobald diese Abweichung 5 Prozent oder mehr beträgt. Auch wenn die Toleranzschwelle für die Brennstofflieferung im Jahr 2022 nicht überschritten wird, kann eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr (2023) notwendig werden. Sie wird dann notwendig, wenn sich Differenzmengen einzelner Jahre, die jeweils unter der Toleranzschwelle von 5 Prozent liegen, durch Übertrag in die Folgejahre zu einer kumulierten Differenzmenge aufaddieren, die die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschreitet. Bei der Berechnung zum Vergleich mit der Toleranzschwelle werden nur Differenzmengen berücksichtigt, die nicht aus der unterschiedlichen Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS resultieren. Aus diesem Grund ist beim Übertrag der Differenzmengen nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022 ab dem Berichtsjahr 2022 zusätzlich der „Anteil der kumulierten Differenzmenge aus dem Vorjahr, der auf die Umrechnung von Einheiten zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist“ anzugeben (vergleiche Kapitel 1.4.4). Damit wird sichergestellt, dass über Jahre systematisch kumulierte Differenzmengen, die sich zum Beispiel aus der Umrechnung der Einheiten zwischen TEHG und BEHG ergeben, nicht zu einer Verwendungszusicherung von Brennstoffmengen führen. Diese systematischen Differenzmengen sind rein bilanziellen Ursprungs und existieren damit faktisch nicht.

Beispiel: Überschreitung der Toleranzschwelle von 5 Prozent in Folge der Kumulierung von Differenzmengen im Jahr 2022

Im Jahr 2021 wurden an eine EU-ETS-Anlage 5.000 Liter Heizöl EL geliefert und 90 Prozent der Liefermenge in der EU-ETS-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt bzw. eingelagert. 10 Prozent des gelieferten Heizöl EL (500 Liter) wurden an eine Anlage außerhalb des EU-ETS weitergeleitet. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Jahr 2021 wurde eine Liefermenge_{EU-ETS} von 92 Prozent (4.600 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart, eine entsprechende Verwendungsbestätigung für das Jahr 2021 ausgestellt und an den Lieferanten weitergereicht. Die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils) beträgt 4.600 Liter. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (4.600 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht bzw. der zum Einsatz vorgesehenen Menge (4.500 Liter) beträgt 100 Liter. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen 3 Jahren von 5.000 Litern ergibt sich somit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 2 Prozent.

Die kumulierte Differenzmenge nach Nr. 6g Anlage 3 EBeV 2022 in Höhe von 100 Litern ist in das Jahr 2022 zu übertragen (Feld „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr“). Im Jahr 2022 liefert der gleiche Lieferant wieder 5.000 Liter Heizöl EL an die EU-ETS-Anlage. 90 Prozent der Liefermenge werden in der EU-ETS-Anlage im Berichtsjahr eingesetzt bzw. eingelagert. In der Verwendungsabsichtserklärung für das Jahr 2022 wird eine Liefermenge_{EU-ETS} von 94 % (4.700 Liter) mit dem Lieferanten vereinbart. Die Differenz zwischen der Liefermenge_{EU-ETS} (4.700 Liter) und der Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht bzw. der zum Einsatz vorgesehenen Menge von 4.500 Litern beträgt im Jahr 2022 200 Liter. Unter Berücksichtigung der Kumulierung der Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 ergibt sich für das Berichtsjahr 2022 eine kumulierte Differenzmenge von 300 Litern. Bei einer durchschnittlichen Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen 3 Jahren von 5.000 Litern ergibt sich damit eine berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle von 6,0 Prozent.

Durch die Kumulierung der Differenzmenge im Jahr 2022 wird die Toleranzschwelle von 5 Prozent überschritten. Im Ergebnis ist eine Verwendungszusicherung für die Differenzmenge nach Nr. 6g Anhang 3 EBeV 2022 in Höhe von 200 Liter für das Jahr 2022 von der EU-ETS-Anlage auszustellen.

Wird bei der Verwendungsabsichtserklärung für das Jahr 2022 die Differenzmenge nach Nr. 6g nach Anlage 3 EBeV 2022 bereits berücksichtigt, würde die Verwendungszusicherung für das Jahr 2022 vermieden, da die kumulierte Differenzmenge nach Nr. 6g nach Anlage 3 EBeV 2022 nur 200 Liter und damit die berechnete Differenz zum Vergleich mit der Toleranzschwelle 4,0 % betragen würden.

Weiterhin ist in diesem Abschnitt die durchschnittliche Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage in den vorangegangenen drei Jahren in der Einheit TEHG (das heißt des EU-ETS-Emissionsberichts) anzugeben. Sofern die Anlage noch keine drei Jahre in Betrieb ist oder der Brennstoff noch nicht so lange eingesetzt wird, ist eine möglichst repräsentative Einsatzmenge anzugeben.

Potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Absatz 2 BEHG

Beim Feld „potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ im EU-ETS-Emissionsbericht für das Berichtsjahr 2021 handelt es sich um eine informelle Rechengröße als Gegenstück zur Berechnungssystematik für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG. Die dort berechnete Menge bezieht sich auf die nachweislich gemäß EU-ETS Emissionsbericht 2021 eingesetzte und gegebenenfalls eingelagerte Menge. Die verbindliche, maßgebliche Kompensationsmenge ist dem separaten Antrag auf Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV zu entnehmen siehe Kapitel 2.

1.5 Verwendungsbestätigung je Brennstoffart und Lieferant (Formular „Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Verwendungsbestätigung“ wird wie das Formular „Liefermengen & Lieferanten“ zum betroffenen Stoffstrom-Formular angelegt. Für jeden Lieferanten, der eine Verwendungsbestätigung erhalten soll, ist ein eigenes Formular „Verwendungsbestätigung“ anzulegen. Auf diesem Formular werden die Daten aus dem Formular „Liefermengen & Lieferanten“ sowie dem übergeordneten Stoffstrom-Formular so aufbereitet, dass die nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 EBeV 2022 geforderten Erklärungen, Angaben und Nachweise enthalten sind. Zu ergänzen sind lediglich folgende Angaben:

Tabelle 5: Formular „Verwendungsbestätigung“, Seite 1, erforderliche Angaben

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Stammdaten BEHG-Verantwortlicher: Name	Auswahl des Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) aus der Liste, für den eine Verwendungsbestätigung erzeugt werden soll.
Soll eine individuelle Verwendungszusicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?	Im Abschnitt „Verwendungszusicherung“ auf dem Formular „Liefermenge & Lieferanten“ ist ermittelt worden, ob eine Verwendungszusicherung notwendig ist. Auch wenn keine Verwendungszusicherung notwendig ist (Toleranzschwelle von +5 Prozent wird nicht überschritten, siehe Kapitel 1.1.1), kann der EU-ETS-Anlagenbetreiber an dieser Stelle manuell in „ja“ ändern, um gegebenenfalls einer bestehenden privatwirtschaftlichen Vereinbarung nachzukommen.
Verwendungszusicherung (Bestätigung des tatsächlichen Einsatzes der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr)	Beträgt die Differenzmenge nach Anlage 3 Nummer 6g EBeV 2022 Null, muss keine Angabe gemacht werden und das Feld ist gesperrt. Wenn im Formular „Liefermengen & Lieferanten“ die Frage „Ist eine Verwendungszusicherung für das Folgejahr erforderlich?“ mit „ja“ oder im Formular „Verwendungsbestätigung“ die zuvor beschriebene Frage „Soll eine individuelle Verwendungszusicherung für das Folgejahr ausgestellt werden?“ mit „ja“ beantwortet wurde, ist in diesem Feld der tatsächliche Einsatz der Differenzmenge im darauffolgenden Kalenderjahr aktiv zu bestätigen durch Auswahl von „ja“ (Verwendungszusicherung).

1.6 Übersicht Verwendungsbestätigungen (Formular „Übersicht Verwendungsbestätigung“)

Das Formular „Übersicht Verwendungsbestätigungen“ kann wie ein „Berichtsanlage teil CO₂“ unterhalb des „Deckblatts“ manuell angelegt werden. Es listet die für die jeweiligen Lieferanten angelegten Verwendungsbestätigungen je Brennstoff auf. In der Übersicht können nun entweder einzelne oder auch alle Verwendungsbestätigungen zum Export angewählt werden. Diese werden als einzelne PDF-Dateien und den dazugehörigen XML-Dateien in einer ZIP-Datei zusammengefasst. Die jeweils zutreffenden Dateien können nun an die Lieferanten (BEHG-Verantwortlichen) weitergereicht werden. Für die Jahre 2021 und 2022 ist das automatisierte Einlesen der Verwendungsbestätigungen als XML-Datei durch den Lieferanten in seinen nEHS-Emissionsbericht nicht möglich. Es ist erforderlich, dass der Lieferant einzelne wenige Daten aus der PDF-Version der Verwendungsbestätigungen manuell in seinen nEHS-Emissionsbericht überträgt.

2

Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit der BEDV

2.1	Grundlagen	37
2.2	Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation	37
2.3	Berechnung der Kompensationshöhe	38
2.3.1	Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate	38
2.3.2	Maßgebliche Emissionsmenge	38
2.3.3	Maßgebliche Brennstoffmenge	39
2.4	Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen	40
2.4.1	Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV für Brennstoffmengen der Abrechnungsjahre 2021 und 2022.....	40
2.5	Grundlagen zum Antragsverfahren	42
2.5.1	Antragsfristen	42
2.5.2	Prüfung durch eine Prüfstelle	42
2.5.3	Elektronische Antragstellung.....	42
2.6	Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation	43
2.6.1	Allgemeine Angaben zum Antrag (Formulare Deckblatt, Kontodaten, Ansprechpartner)	45
2.6.2	Berechnung der maßgeblichen Kompensationsmenge für den betroffenen Stoffstrom (Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“)	47
2.6.3	Überblick über die maßgebliche Emissionsmenge für jeden Berichtsanlageanteil und jeden Stoffstrom (Formular „Zusammenfassung Kompensation“).....	50

2.1 Grundlagen

Doppelbelastungen von Brennstoffemissionen bei Anlagen im Anwendungsbereich des EU-ETS sollen, soweit möglich, bereits durch einen Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 (siehe Kapitel 1) vermieden werden. In Fällen, in denen das nicht möglich ist, können EU-ETS-Anlagenbetreiber einen Antrag auf nachträgliche Kompensation für die nicht vorab vermeidbaren Doppelbelastungen gemäß BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV) stellen.

Ein Antrag auf nachträgliche Kompensation kann nur für Brennstoffmengen gestellt werden, die dem Anwendungsbereich des BEHG unterliegen und damit tatsächlich mit CO₂-Kosten belastet sind (siehe pinke Fläche in Abbildung 4). Die Kompensation wird auf Basis von bezogenen Liefermengen gewährt, die in einer EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehen sind (das heißt auch für eingelagerte Mengen).

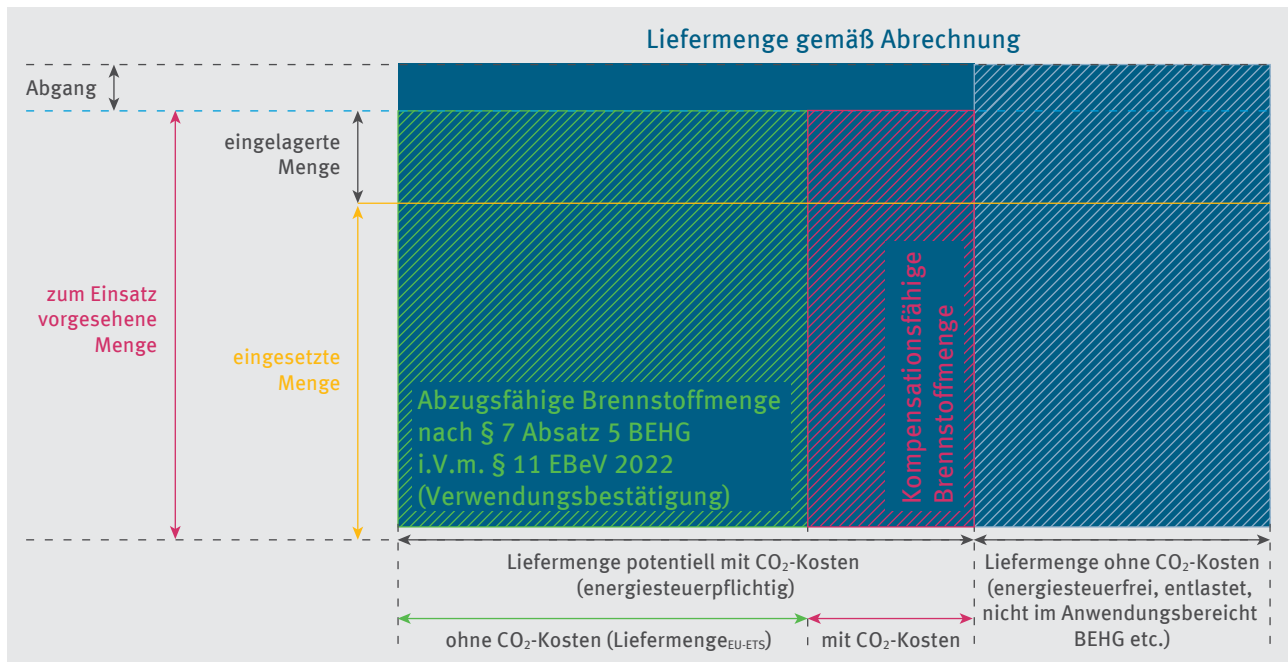


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Brennstoffmenge inklusive kompensationsfähiger Brennstoffmenge.

Der Antrag für die Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV wird in einer separaten FMS-Anwendung erstellt. Er baut jedoch auf den Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmengen auf, die für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 im EU-ETS-Emissionsbericht erfasst werden (siehe Kapitel 1.4).

Eine Verifizierung des Kompensationsantrags ist für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 nicht erforderlich.

Einzelheiten zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffe sind in der BEDV geregelt und werden in den folgenden Abschnitten ausführlich dargestellt. Anschließend werden die Grundlagen zum Antragsverfahren erläutert und eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation gegeben.

2.2 Voraussetzungen für die Gewährung einer Kompensation

EU-ETS-Anlagenbetreiber können eine nachträgliche Kompensation nur für Brennstoffmengen beantragen, für die nach dem BEHG Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandlungspflichtigen Anlage auch nach dem TEHG Emissionsberechtigungen abgegeben werden müssen (siehe § 1 BEDV).

§ 4 Absatz 2 BEDV regelt Gründe, die EU-ETS-Anlagenbetreiber von der Möglichkeit ausschließen, einen Antrag zur Kompensation doppelt belasteter Brennstoffmengen zu stellen.

Demnach haben Anlagenbetreiber im EU-Emissionshandel keinen Anspruch auf nachträgliche Kompensation, soweit

- ▶ Sie der Rückforderungsanordnung einer Beihilfe aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission nicht Folge geleistet haben
- ▶ offene Abgabepflichten nach § 7 TEHG für das Vorjahr bestehen oder
- ▶ das Anlagenkonto im Unionsregister des antragstellenden Anlagenbetreibers wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen gesperrt ist.

2.3 Berechnung der Kompensationshöhe

Der **Kompensationsbetrag** nach § 5 BEDV ergibt sich aus dem Produkt der **maßgeblichen Emissionsmenge** und dem für das Abrechnungsjahr **maßgeblichen Preis der Emissionszertifikate** in Euro pro Tonne CO₂.

$$\begin{aligned} \text{Kompensationsbetrag [€]} \\ = \text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} [t \text{ CO}_2] * \text{Preis}_{\text{maßgeblich}} \left[\frac{\text{€}}{t \text{ CO}_2} \right] \end{aligned}$$

2.3.1 Maßgeblicher Preis für Emissionszertifikate

Der maßgebliche Preis für Emissionszertifikate nach § 7 BEDV entspricht für die Abrechnungsjahre 2021 bis 2025 dem für das jeweilige Jahr nach § 10 Absatz 2 BEHG festgelegten Festpreis pro Emissionszertifikat

- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021: 25 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023: 30 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024: 35 Euro,
- ▶ im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025: 45 Euro.

Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate für die Abrechnungsjahre **ab dem Jahr 2026** entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Versteigerungspreise der Versteigerungen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des BEHG. Dieser Preis wird vom Umweltbundesamt rechtzeitig bekannt gegeben.

2.3.2 Maßgebliche Emissionsmenge

Die **maßgebliche Emissionsmenge** nach § 6 Absatz 1 BEDV berechnet sich aus der **kompensationsfähigen Brennstoffmenge** multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor (EF), dem Heizwert (Hi) und dem Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs (UF):

$$\text{Emissionsmenge}_{\text{maßgeblich}} = \text{Brennstoffmenge}_{\text{maßgeblich}} * EF * Hi * UF$$



Für die Jahre 2021 und 2022 gelten die Standardwerte nach § 7 Absatz 4 BEHG in Verbindung mit Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 für den heizwertbezogenen Emissionsfaktor, den Heizwert und den Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs. Sofern für einen Brennstoff ab 2023 keine Standardwerte festgelegt sind, müssen die Werte aus dem maßgeblichen EU-ETS-Emissionsbericht übernommen werden.

2.3.3 Kompensationsfähige Brennstoffmenge

Bei der Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge werden ausschließlich Brennstoffmengen berücksichtigt, die auch tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsjahr dem CO₂-Preis des BEHG unterlagen und vom Anlagenbetreiber in dem jeweiligen Abrechnungsjahr zum Einsatz in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage von einem BEHG-verantwortlichen Lieferanten bezogen wurden (vergleiche § 6 Absatz 2 BEDV). Ein Abrechnungsjahr ist ein Kalenderjahr in den Jahren 2021 bis 2030, für das die Kompensation beantragt wird. Als kompensationsfähige Brennstoffmenge gelten daher sowohl eingesetzte als auch eingelagerte Brennstoffmengen.

Für die Ermittlung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge ist eine Bilanzierung der Brennstoffmengen notwendig. Diese wird wie für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG auf Grundlage der Daten im EU-ETS-Emissionsbericht im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ durchgeführt. Das Verfahren dazu ist in Kapitel 1.4 dargestellt. Die Daten für die Bilanzierung der Brennstoffmenge müssen im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-Emissionsbericht ergänzt werden, falls diese nicht bereits mit dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht eingegeben wurden. In Kapitel 2.6.2 wird die Berechnung der kompensationsfähigen Brennstoffmenge in einer Übersicht dargestellt.



Nicht als kompensationsfähig zu berücksichtigen sind im Abrechnungsjahr bezogene Brennstoffmengen oder Teilmengen eines Brennstoffs, sofern

- ▶ die Brennstoffmengen weitergeleitet wurden (sogenannte Abgänge),
- ▶ für diese Brennstoffe bereits ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG geltend gemacht wurde (siehe Kapitel 1), wodurch diese Mengen ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ es sich um nachhaltige biogene Brennstoffmengen oder Klärschlämme handelt, da diese nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG mit dem Emissionsfaktor Null zu belegen sind und es daher nicht zu einer CO₂-Kostenbelastung kommt,
- ▶ diese Brennstoffmengen bereits vom BEHG-Verantwortlichen zur Verhinderung einer Doppelerfassung nach § 10 EBeV 2022 abgezogen wurden und somit ohne CO₂-Kostenbelastung geliefert wurden,
- ▶ diese Brennstoffe steuerfrei bezogen wurden, nicht der Abgabepflicht nach § 8 des BEHG unterlagen oder aus Lagermengen von Lieferungen vor 2021 stammen und damit nicht mit CO₂-Kosten belegt sind.



Unterschied zwischen „Potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ und „Maßgeblicher Brennstoffmenge für die Kompensation“ im Kompensationsantrag 2021

Es ist zu beachten, dass für das Antragsjahr 2021 die auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ berechnete „potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ eine rein informelle Rechengröße ist, die nicht immer mit der „Maßgeblichen Brennstoffmenge für die Kompensation“ im Kompensationsantrag übereinstimmen muss.

Zur Überprüfung, ob gegebenenfalls eine kompensationsfähige Brennstoffmenge vorliegt, kann auch für Stoffströme, für die die „potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ Null beträgt, das Formular „Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG“ in der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag angelegt werden, wodurch die maßgebliche Brennstoffmenge berechnet wird.

Weitere Erläuterungen und Beispiele zur Berechnung der maßgeblichen Brennstoffmenge finden sich in Tabelle 11 in Kapitel 2.6.2 und in Anhang 4.

Für die Antragsjahre ab 2022 wurden die Berechnungen angepasst, so dass in beiden Feldern der gleiche Wert ausgegeben wird.

2.4 Kompensationsvorbehalt für eingelagerte Brennstoffmengen

Die Gewährung der Kompensation für kompensierte, aber nicht im Abrechnungsjahr eingesetzte, sondern für den späteren Einsatz in einer EU-ETS-Anlage eingelagerte Brennstoffmengen steht unter dem Vorbehalt, dass der Einsatznachweis rechtzeitig erbracht wird (siehe § 9 BEDV). Der Nachweis muss nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV mit dem EU-ETS-Emissionsbericht für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Abrechnungsjahr folgt. Der Einsatznachweis wird im FMS des EU-ETS-Emissionsberichts auf Seite 3 des Formulars Liefermengen und Lieferanten automatisch berechnet (siehe Tabelle 2). Erscheint im Feld „Wurden die eingelagerten und bereits kompensierten Brennstoffmengen aus dem Vorjahr eingesetzt?“ ein „ja“, ist der Einsatznachweis gegeben. Erscheint im Feld ein „nein“, ist der Einsatznachweis nicht gegeben. Die DEHSt kann die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Kompensation mit Auflagen für den Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmengen verbinden. Wird der Einsatznachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht, wird der Kompensationsbescheid aufgehoben und die zuvor vorbehaltlich gewährte Kompensationszahlung nach § 9 Satz 3 BEDV durch die DEHSt zurückgefordert.

Ist der Einsatz der eingelagerten Brennstoffmengen in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich (z. B. eingelagertes Heizöl für Notstromaggregate oder zur Zünd- und Stützfeuerung), kann die DEHSt auf Antrag die Frist zur Erbringung des Einsatznachweises zeitlich um ein Jahr und für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (vergleiche § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV).

2.4.1 Verfahren zum Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV für Brennstoffmengen der Abrechnungsjahre 2021 und 2022

Für das Abrechnungsjahr 2021 besteht die besondere Situation, dass der Kompensationsantrag nach § 4 Absatz 1 BEDV aufgrund des verspäteten Inkrafttretens der BEDV bis zum 31.03.2023 zu stellen ist. Zu diesem Zeitpunkt liegt den EU-ETS-Anlagenbetreibern noch kein Kompensationsbescheid für die Brennstoffmengen des Abrechnungsjahres 2021 vor. Zugleich besteht aber nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV die Verpflichtung, für eingelagerte und nicht im Abrechnungsjahr 2021 eingesetzte Brennstoffmengen mit dem zum 31.03.2023 einzureichenden EU-ETS-Emissionsbericht 2022 den Einsatznachweis zu erbringen oder nach § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV eine Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises mit dem EU-ETS-Emissionsbericht 2023 für das Berichtsjahr 2022 zu beantragen. In diesem Antrag muss begründet werden, dass der Einsatz der in 2021 eingelagerten und daher nicht eingesetzten Brennstoffmengen, für die eine Kompensation für das Abrechnungsjahr 2021 begehrt wird, auch im Jahr 2022 aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war.

Um der Pflicht nach § 6 Absatz 2 BEDV nachzukommen, empfiehlt die DEHSt einen Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises für Brennstoffmengen des Abrechnungsjahrs 2021 bis 31.03.2023 zu stellen, wenn der Einsatznachweis, wie oben erläutert, nicht erbracht werden kann.

Für den Antrag gelten folgende formale Vorgaben:

1. Der Antrag ist separat zu anderen Berichten und Anträgen als PDF-Datei als signierte VPS-Nachricht vom Anlagenbetreiber bei der DEHSt zu stellen.
2. Der Betreff der VPS-Nachricht heißt: „Antrag auf Fristverlängerung nach § 6 Absatz 2 BEDV“.
3. Als Nachrichtentyp der VPS-Nachricht ist „EU ETS-Kompensationsantrag“ zu wählen.

Der formlose Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Ansprechpartner und DEHSt Aktenzeichen der betroffenen EU-ETS-Anlage.
2. Bezeichnung des betroffenen BEHG-Brennstoffs, des Berichtsanlagenteils und des Stoffstroms im EU-ETS-Emissionsbericht und die jeweilige Höhe der nicht eingesetzten, kompensierten Brennstoffmenge, soweit diese bekannt ist.
3. Eine aussagekräftige Begründung warum der vollständige Einsatz im Folgejahr aus energiewirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich war (vgl. hierzu § 6 Absatz 2 Satz 3 BEDV).

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises für das Abrechnungsjahr 2021 unterliegt nicht der Pflicht zur Verifizierung. Für Brennstoffmengen, für die mit dem Kompensationsantrag für das Abrechnungsjahr 2021 eine Kompensation begehrt wird, die aber nicht eingesetzt, sondern eingelagert worden sind, kann die DEHSt unter Umständen keine Kompensation gewähren. Dies ist der Fall, wenn weder ein Einsatznachweis mit dem EU-ETS-Emissionsbericht 2022 erbracht werden kann noch entsprechend der vorstehenden Erläuterungen bis zum 31.03.2023 ein Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises gestellt wird.

Ferner ist zu beachten, dass für Mengen des Abrechnungsjahres 2021, für die eine Verlängerung der Frist zur Erbringung des Einsatznachweises um ein Jahr beantragt wurde, die aber auch 2023 nicht eingesetzt werden konnten, nach § 6 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 BEDV die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf eine weitere Fristverlängerung um ein Jahr zu stellen.

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Erbringung des Einsatznachweises für das Abrechnungsjahr 2022 ist bis zum 31.03.2024 bei der DEHSt zu stellen.

Ergänzung

Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr

Eine Fortschreibung der Bilanzierung im Folgejahr ist auch notwendig, wenn im Folgejahr keine Brennstofflieferung erfolgte und kein Antrag auf EU-ETS-Kompensation im Folgejahr gestellt wird (siehe Infokasten in Kapitel 1.2 zur Fortschreibung der Bilanzierung). Dies ist notwendig für den Einsatznachweis von eingelagerten, kompensierten Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 2 BEDV.



2.5 Grundlagen zum Antragsverfahren

2.5.1 Antragsfristen

Anträge auf nachträgliche Kompensation sind jeweils bis zum 31.07. des auf das Abrechnungsjahr folgende Kalenderjahr bei der DEHSt einzureichen (siehe § 8 Absatz 1 BEDV). Für den Antrag auf nachträgliche Kompensation für das Jahr 2021 endete die Antragsfrist am 31.03.2023.

Ein Fristversäumnis führt zur Ablehnung des Antrags. Die Antragsunterlagen müssen innerhalb der Antragsfrist vollständig vorliegen.

2.5.2 Prüfung durch eine Prüfstelle

Der Antrag auf nachträgliche Kompensation muss eine Bescheinigung einer Prüfstelle nach § 21 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes enthalten (siehe § 8 Absatz 3 BEDV). In der Bescheinigung ist darzulegen, dass alle tatsachenbezogenen Angaben im Kompensationsantrag mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind.



Für die Kompensationsanträge der Abrechnungsjahre 2021 und 2022 entfällt die Verpflichtung zur Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben (Verifizierung) durch eine Prüfstelle.

Die Verpflichtung zur Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben durch eine Prüfstelle entfällt ab dem Jahr 2023, soweit die maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation die Schwelle von 1.000 Tonnen CO₂ unterschreitet. Weitere Informationen zur Verifizierung werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Leitfaden ergänzt.

2.5.3 Elektronische Antragstellung

Ergänzung

Für die Antragstellung schreibt die DEHSt gemäß § 17 BEHG die Verwendung der elektronischen Form über das FMS und die Übersendung der Anträge an die DEHSt über die VPS vor. Die erforderliche Anordnung zur Form der Antragstellung ist im elektronischen Bundesanzeiger (BAnz AT 03.05.2022 B11) bekannt gegeben

Der Kompensationsantrag muss über die FMS-Anwendung gestellt werden. Den Link finden Sie auf den Webseiten der DEHSt. Für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 sind jeweils separate FMS-Anwendungen bereit gestellt. Eine Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensationsanträge wird in Kapitel 2.6 gegeben.

Für den Antrag auf Kompensation reicht der EU-ETS-Anlagenbetreiber den vollständigen Antrag einschließlich beizufügender Anlagen im Anhang einer qualifiziert elektronisch signierten VPS-Nachricht ein. Um einen vollständigen Antrag auf ETS-Kompensation zu stellen, muss die komplette ZIP-Datei inklusive der XML-Datei eingereicht werden, wie auch beim EU-ETS-Emissionsbericht oder aus anderen Antragsverfahren bekannt. In einer VPS-Nachricht darf nur ein Antrag auf Kompensation enthalten sein. Für den Antrag auf Kompensation ist der Nachrichtentyp „EU ETS - Kompensationsantrag“ zu wählen.

2.6 Anleitung zum Befüllen der FMS-Anwendung für die Kompensation

Für den Kompensationsantrag ist zunächst der EU-ETS-Emissionsbericht mit den verifizierten Daten als XML-Datei zu exportieren. Vor dem Export ist sicherzustellen, dass die XML-Datei alle erforderlichen Daten für die Bilanzierung der nachträglichen Kompensation enthält. Die Daten befinden sich ausschließlich auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“. Weiterhin ist sicherzustellen, dass das Berichtsjahr des exportierten EU-ETS-Emissionsberichtes dem Berichtsjahr entspricht für das auch eine Kompensation beantragt werden soll. Anschließend muss die XML-Datei in die FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag importiert werden. Die importierte XML-Datei bildet die Datengrundlage für den Kompensationsantrag. Für den Import des EU-ETS-Emissionsberichts ist in der FMS-Anwendung der Menüpunkt „Antrag anlegen“ vorgesehen. Der Menüpunkt „Antrag importieren“ ermöglicht hingegen den Import von Kompensationsanträgen, die beispielsweise zur lokalen Datensicherung erstellt wurden.

Eine Änderung der Daten zur Bilanzierung von potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen und nicht mit CO₂-Kosten belasteten Brennstoffmengen auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ ist innerhalb der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag nicht möglich. Die für die Bilanzierung der Brennstoffmengen benötigten Daten für den Kompensationsantrag werden ausschließlich im EU-ETS-Emissionsbericht erfasst. Werden Korrekturen oder Ergänzungen an diesen Daten notwendig, sind diese in den relevanten Feldern im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im zugrundeliegende EU-ETS-Emissionsbericht (siehe Kapitel 1.4) vorzunehmen und die XML-Datei erneut in den Kompensationsantrag zu importieren.

Ergänzung

Bei ausschließlicher Beantragung einer nachträglichen Kompensation für einen Stoffstrom ist für die Bilanzierung der Brennstoffdaten im zugrunde liegenden EU-ETS-Emissionsbericht lediglich das Formular „Liefermengen und Lieferanten“ zu befüllen. Die Formulare „Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ sind für diesen Stoffstrom nicht relevant.

Sofern Sie der Beschreibung zum Ausfüllen des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ in Kapitel 1 folgen, ist das Formular korrekt befüllt und folgende Fehlermeldungen, die sich nur auf den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG beziehen, können ignoriert werden:

- ▶ Seite 3: alle Meldungen
- ▶ Seite 4: Zeile „Differenz“, Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“
- ▶ Seite 4: Abschnitt „Verwendungszusicherung“



Wird Biomethan aus dem Erdgasnetz bezogen, ist eine Bilanzierung immer dann notwendig, wenn das Biomethan im EU-ETS-Emissionsbericht als biogener Anteil im Stoffstrom Erdgas abgebildet ist. Wird das Biomethan dagegen als eigener Stoffstrom im EU-ETS-Emissionsbericht erfasst, ist für diesen keine Bilanzierung notwendig, da dieser nicht mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet ist.



Ein **Überblick zum Umgang mit Korrekturen und Ergänzungen** in Zusammenhang mit der Doppelbelastung wird in **Kapitel 3** gegeben.

Bei Korrekturen am originären EU-ETS-Emissionsbericht sind ebenfalls die Hinweise in Kapitel 3 zu beachten.



In **Anhang 4** sind häufig vorkommende Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach BEDV beschrieben.

Die Struktur des Antrags auf Kompensation basiert auf der vertrauten Struktur des EU-ETS-Emissionsberichts. Eine Übersicht der Struktur der Formulare im FMS ist in Abbildung 5 dargestellt. Einige Formulare werden für den Kompensationsantrag nicht benötigt. Sie werden daher nicht aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommen und sind deshalb auch nicht in der Abbildung enthalten. Andere Formulare werden unverändert oder leicht modifiziert aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommen und können nicht verändert werden (in der Abbildung schwarz dargestellt). Sie enthalten Daten, die als Berechnungsgrundlage für die Kompensation dienen oder für eine übersichtliche Darstellung der Kompensationsanträge relevant sind. Außerdem sind neue Formulare hinzugekommen, die für eine Antragstellung erforderlich und durch den Antragssteller teilweise zu befüllen sind. Die neu hinzugekommenen Formulare sind blau dargestellt.

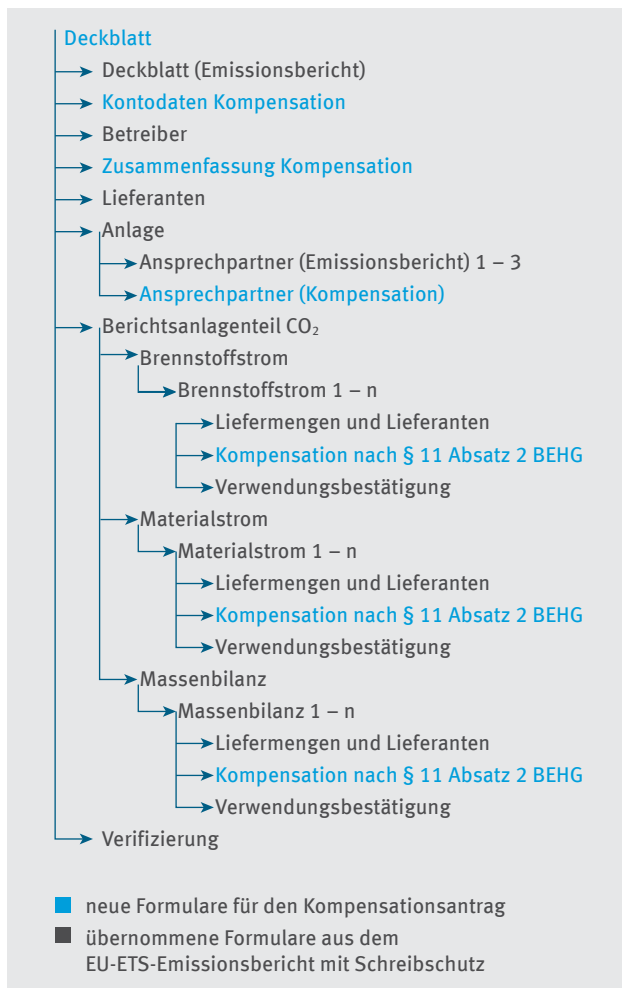


Abbildung 5: Struktur der Formulare in der FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag

Die aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommenen Formulare „Liefermengen und Lieferanten“ und „Verwendungsbestätigung“ werden inklusive eventuell vorhandener Eingabefehler übernommen.



Eine erneute Prüfung dieser übernommenen Formulare findet im Antrag auf Kompensation nicht statt. Schon beim Befüllen der Formulare im EU-ETS-Emissionsbericht sollte daher sichergestellt sein, dass Eingabefehler ausgeschlossen werden können. Nur so ist eine korrekte Berechnung der maßgeblichen Kompensationsmengen in der Anwendung gewährleistet.

Grundlegende Informationen zum Umgang mit dem FMS finden Sie in unserem Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der [DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen](#).

2.6.1 Allgemeine Angaben zum Antrag (Formulare Deckblatt, Kontodaten, Ansprechpartner)

Im Folgenden werden die Formulare „Deckblatt Kompensation“, „Kontodaten Kompensation“ und „Ansprechpartner Kompensation“ erläutert, welche allgemeine Angaben zum Kompensationsantrag enthalten. Diese Formulare werden automatisch durch den Import der XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts angelegt.

Auf dem Formular „**Deckblatt Kompensation**“ werden einige Informationen aus dem Deckblatt des EU-ETS-Emissionsberichts übernommen und zur Übersicht dargestellt (DEHSt-Aktenzeichen, Antragsjahr des EU-ETS-Emissionsberichts, Versionsnummer des EU-ETS-Emissionsberichts, Datum des EU-ETS-Emissionsberichts). Darüber hinaus sind jedoch zusätzliche Eingaben erforderlich, die in Tabelle 6 erläutert werden.

Tabelle 6: Formular „Deckblatt Kompensation“, grundsätzliche Angaben zum Kompensationsantrag

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Bestätigung, dass ein verifizierter EU-ETS-Emissionsbericht nach § 5 TEHG die Datengrundlage dieses Antrags auf Kompensation nach § 11 Abs. 2 BEHG bildet	Wenn die zugrundeliegende XML-Datei nicht aus einem verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts stammt, ist hier „nein“ anzukreuzen und das Feld „Erläuterungen“ auszufüllen. Die Bestätigung betrifft die Daten des originären EU-ETS-Emissionsberichts und nicht die Daten auf den zusätzlichen Formularen „Liefermenge und Lieferanten“.
Erläuterung	In diesem Feld sind die Gründe für die fehlende Verifizierung des originären EU-ETS-Emissionsberichtes zu erläutern.
Versionsnummer des Antrags nach § 11 Absatz 2 BEHG	Versionsnummer des Kompensationsantrags, die individuell vergeben werden kann. (Das Feld enthält maximal zehn Zeichen.)
Datum des Antrags nach § 11 Absatz 2 BEHG	Das Feld ist mit dem aktuellen Datum (Import der XML-Datei) vorbelegt und kann individuell geändert werden.

Die Verwendung eines nicht verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts als Grundlage für den Kompensationsantrag stellt eine Ausnahme dar, die nur in sehr wenigen Fällen vorkommen sollte. Der Fall tritt zum Beispiel ein

- ▶ bei Kleinemittenten nach Artikel 27 EH-RL oder
- ▶ wenn in Rücksprache mit der DEHSt auf eine Verifizierung eines nach dem 31.03. korrigierten EU-ETS-Emissionsberichts verzichtet werden kann (zum Beispiel Nachlieferung im Rahmen eines laufenden Sanktionsverfahrens) oder
- ▶ wenn die DEHSt aufgrund eines Berichtsfehlers Schätzungen vorgenommen hat.



Die Daten auf den zusätzlich bereitgestellten Formularen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG, die auch als Datengrundlage für den Kompensationsantrag nach BEDV dienen, müssen für die Berichtsjahre 2021 und 2022 nicht durch eine Prüfstelle verifiziert werden. Die Bestätigung auf dem „Deckblatt Kompensation“ bezieht sich lediglich auf den originären EU-ETS-Emissionsbericht. Mit der Bestätigung versichert der Antragssteller, dass keine nachträglichen Änderungen an den originären Daten des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts vorgenommen wurden.



Unter der Überschrift „Antragsberechtigungen“ befinden sich Abfragen, die sich aus den Erfordernissen nach § 4 BEDV ergeben (siehe hierzu auch Kapitel 2.2). Diese Abfragen werden in Tabelle 7 näher beschrieben.

Tabelle 7: Formular „Deckblatt Kompensation“, Antragsberechtigungen

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Der Antragstellende versichert, dass keine offene Rückforderungsanordnung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BEDV besteht.	Diese Abfrage muss mit „ja“ bestätigt werden, damit eine Kompensation gewährt werden kann. Nachweise müssen nicht eingereicht werden. Die DEHSt behält sich jedoch vor, diese Nachweise bei Bedarf einzufordern.
Der Antragstellende versichert nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BEDV, dass das Anlagenkonto im Unionsregister des Anlagenbetreibenden nicht wegen Nichtmitteilung von geprüften Emissionen nach Artikel 32 der Registerverordnung (EU) 2019/1122 gesperrt und der Erfüllungsstatuswert des Vorjahrs nach Artikel 33 der Registerverordnung (EU) 2019/1122 nicht negativ ist.	Diese Abfrage muss mit „ja“ bestätigt werden, damit eine Kompensation gewährt werden kann. Nachweise müssen nicht eingereicht werden. Die DEHSt behält sich jedoch vor, diese Nachweise bei Bedarf einzufordern.

Die Abfrage unter der Überschrift „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ wird in Tabelle 8 erläutert:

Tabelle 8: Formular „Kontodaten Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Sollen Informationen dieses Antrags auf Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse behandelt werden?	Dieses Formularfeld hat keinen Einfluss auf die Gewährung der Kompensation. Falls dieses Feld mit „ja“ beantwortet wird, ist zu beschreiben, welche Informationen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu betrachten sind. Diese sind in Form einer separaten Datei als Anhang dem Antrag beizufügen.

Seite 2 des Formulars „Deckblatt Kompensation“ enthält eine Liste aller Dateianhänge, die dem Antrag hinzugefügt wurden. Zu jedem Anhang wird der Pfad zu dem Formular angezeigt, zu dem der Anhang hinzugefügt wurde. Wurden zum Beispiel dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ Anhänge hinzugefügt, erscheinen sie in der Liste auf dem „Deckblatt Kompensation“.

Im Formular „Kontodaten Kompensation“ sind die Bankverbindungsdaten für eine spätere Erstattung einzutragen. Tabelle 9 gibt Hinweise zu den einzelnen Formularfeldern.

Tabelle 9: Formular „Deckblatt Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Name des Kontoinhabers	Pflichtangabe (Das Feld enthält maximal 27 Zeichen.)
Name des Geldinstituts	Pflichtangabe (Das Feld enthält maximal 60 Zeichen.)
Internationale Bankkontonummer (IBAN)	Pflichtangabe (Das Feld enthält maximal 34 Zeichen.)
SWIFT-Code/BIC (Business Identifier Code)	Pflichtangabe (8 oder 11 Zeichen)
Referenzangabe für Verwendungszweck	Pflichtangabe, die bei Überweisungen im Verwendungszweck enthalten sein soll. Hierfür gibt es keine inhaltlichen Vorgaben. (Das Feld enthält max. 27 Zeichen.)

Im Formular „**Ansprechpartner Kompensation**“ sind Adressdaten einzutragen. Die meisten Felder sind hier Pflichtfelder. Einige Angaben wie zum Beispiel die „Organisationseinheit“ oder die Angaben zur Institution sind freiwillige Felder.

Tabelle 10: Formular „Ansprechpartner Kompensation“, Kontodaten für die Kompensation nach BEDV

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Adressdaten	Angabe der Institution, der Organisationseinheit sowie der vollständigen Adresse
Kontaktperson	Angabe der verantwortlichen Kontaktperson inklusive Telefon- und Faxnummer, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse
Kontaktdaten der Institution	Angabe der Kontaktdaten der Institution inklusive Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und der Homepage

2.6.2 Berechnung der maßgeblichen Emissionsmenge für den betroffenen Stoffstrom (Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“)

Die Formulare „**Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG**“ müssen manuell für jeden Brennstoff erstellt werden, für den eine Kompensation beantragt werden soll. Dazu ist in der Formularverwaltung auf der linken Seite im FMS der gewünschte Stoffstrom auszuwählen, für den ein Formular „Liefermengen und Lieferanten“ angelegt wurde, und ein Formular des Typs „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ hinzuzufügen.

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern und deren Bezüge sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Die in Tabelle 11 dargestellten Brennstoffmengen verdeutlichen, aus welchen Teilmengen sich die kompensationsfähige Brennstoffmenge für die Kompensation berechnet. Die Daten werden automatisch aus der zugrunde liegenden XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts aus dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen oder aus diesen berechnet und sind vom Antragstellenden zu prüfen.



Tabelle 11: Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Beantragung einer Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG (nur relevant für den Antrag für das Abrechnungsjahr 2021)	Hier ist anzugeben, ob eine Kompensation nach der Verordnung nach § 11 Absatz 2 BEHG (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV)) für den betreffenden Stoffstrom beantragt werden soll. Anstatt „nein“ auszuwählen, haben Sie auch die Möglichkeit, das Formular unter „Formularverwaltung“ auf der linken Seite zu löschen. Durch die Löschung wird der Stoffstrom dann nicht mehr auf dem Formular „Zusammenfassung Kompensation“ angezeigt.
Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge	Diese Menge entspricht der im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge in BEHG-Einheiten. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“	In diesem Feld werden die Brennstoffmengen dargestellt, die von der Einsatzmenge abgezogen werden müssen, da sie <ul style="list-style-type: none"> ▶ steuerfrei bezogen wurden, ▶ nicht dem BEHG-Anwendungsbereich unterliegen oder ▶ aus Lagermengen von Lieferungen vor 2021 stammen. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO ₂ -Kosten wegen (b)“	In diesem Feld werden die Brennstoffmengen dargestellt, die abgezogen werden müssen, da sie bereits nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG oder § 105a Absatz 1 EnergieStV / §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG ¹² entlastet wurden. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.

Korrektur

12 Für eine Erläuterung zur Überführung des § 105a Absatz 1 EnergieStG in die §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG siehe Hinweiskasten in Kapitel 1.4.3.

Neu

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Abzüglich der Brennstoffmengen „ohne CO₂-Kosten wegen (c)“	<p>In diesem Feld werden eingelagerte Brennstoffmengen dargestellt, die abgezogen werden müssen, da für sie in Vorjahren bereits eine Verwendungsbestätigung ausgestellt und/oder eine ETS-Kompensation gewährt wurde. Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Ein Biomasseanteil ist nicht enthalten, da diese Lagermengen nur den fossilen Anteil enthalten können. Vergleiche auch Kapitel 1.4.3.</p>
Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge	<p>Diese Menge ergibt sich aus der gesamten im Berichtsjahr eingesetzten Brennstoffmenge abzüglich der Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten wegen (a), (b) und (c). Dieser Wert wird aus der Tabelle auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ übernommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.</p>
Eingelagerte, potentiell mit CO₂-Kosten belastete Brennstoffmenge	<p>Entspricht dem Wert aus dem Feld „Einlagerung (aktuell)“ auf Seite 4 des „Liefermengen und Lieferanten“ Formulars. Diese Lagermengen sind potentiell mit CO₂-Kosten belastet. Es handelt sich um Lagermengen, die entweder für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG oder für eine nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Betracht kommen. Der Biomasseanteil ist noch enthalten.</p>
Abzüglich des Anteils an nachhaltiger Biomasse	<p>Von der zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehenen Menge (Summe aus Einsatzmenge und Einlagerung) ist der darin enthaltene nachhaltige biogene Anteil abzuziehen, da dieser nicht mit CO₂-Kosten belastet ist und damit nicht kompensationsfähig ist. Der Wert berechnet sich aus dem biogenen Anteil der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge (Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) und den Angaben zum biogenen Anteil auf Seite 3 und 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ in Verbindung mit der Aufteilung der Lagermengen auf die jeweiligen Lieferanten.</p>
Abzüglich der bereits nach § 7 Abs. 5 BEHG abgezogenen Brennstoffmengen	<p>Dieser Wert entspricht der Summe der „abzugsfähigen Brennstoffmengen nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ aus den Verwendungsbestätigungen, die diesem Stoffstrom zugeordnet wurden. Für diese Brennstoffmengen wurde mit der Ausstellung der Verwendungsbestätigung(en) bereits eine Doppelbelastung vermieden. Sie sind daher nicht kompensationsfähig. Die abzugsfähigen Brennstoffmengen berücksichtigen bereits den nachhaltigen biogenen Anteil des Brennstoffs.</p>
Abzüglich Differenzmengen aus dem Abzug nach § 7 Abs. 5 BEHG des Vorjahres	<p>Für 2021 ist dieses Feld mit Null vorbelegt. Ab dem Berichtsjahr 2022 wird hier der „Übertrag der kumulierten Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aus dem Vorjahr“ abzüglich des „Übertrags der seit 2021 kumulierten Einlagerung aus dem Vorjahr“ automatisch eingetragen. Der nachhaltige Biomasseanteil ist hier schon berücksichtigt. Diese Differenzmenge entspricht den nicht mit CO₂-Kosten belasteten Abgängen zur Verwendung außerhalb der EU-ETS Anlage. Das heißt, eine Doppelbelastung wurde für diese Menge durch den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG vermieden, obwohl die Menge im Vorjahr nicht zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen war. Diese Menge muss daher von der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten und gegebenenfalls kompensationsfähigen Brennstoffmenge im Folgejahr abgezogen werden.</p>
Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung	<p>Dieser Wert berücksichtigt den kompensationsfähigen Anteil der Differenzmenge zwischen der Liefermenge aus dem EU-ETS-Emissionsbericht und der Liefermenge gemäß Abrechnung. Sie berücksichtigt den Anteil dieser Differenz, der auf „Methodenbrüche“ zwischen EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, beispielsweise die automatische Umrechnung von TEHG- in BEHG-Einheiten (siehe hierzu Kapitel 1.4.1). Der nachhaltige biogene Anteil wird hier mitberücksichtigt.</p> <p>Der Wert kann positiv oder negativ sein, je nachdem, ob die Liefermenge gemäß Abrechnung größer oder kleiner als die Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht ist. Sind bei der Bilanzierung der Brennstoffmengen Abgänge zu berücksichtigen, verringert sich der kompensationsfähige Anteil dieser Differenz entsprechend dem Verhältnis zur Liefermenge. Da die Kostenbelastung durch den nEHS an die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gekoppelt ist, sind Differenzmengen, die ausschließlich auf Umrechnungen zurückzuführen sind, bei der Berechnung der maßgeblichen Brennstoffmenge zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass die Kompensation gegenüber dem Vorabzug nicht schlechter gestellt ist (siehe hierzu Beispiel 2 in Anhang 4).</p>
Die „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ kann nicht korrekt berechnet werden (ja/nein)	<p>Bestätigung, dass alle Möglichkeiten der Bilanzierung auf dem Formular "Liefermengen und Lieferanten" ausgeschöpft wurden. Alle Angaben sind korrekt und vollständig. Ein Sonderfall in der Bilanzierung führt dazu, dass die "kompensationsfähige Brennstoffmenge" nicht korrekt berechnet werden kann.</p>

Neu

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Fall A: Rundungsungenauigkeiten bei korrekter Angabe eines biogenen Anteils unter "ohne CO₂-Kosten wegen (a)" (ja/nein)	Alle Angaben zu Brennstoffmengen sowie zum biogenen Anteil unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ sind korrekt und vollständig. Ursache der Abweichung sind z. B. Ungenauigkeiten durch Rundung des biogenen Anteils mit Auswirkung auf den biogenen Anteil der potentiell mit CO ₂ -Kosten belasteten Einsatzmenge.
Fall B: Sonderkonstellation ist unter "ohne CO₂-Kosten wegen (a)" nicht abbildbar (ja/nein)	Eine korrekte Bilanzierung unter „ohne CO ₂ -Kosten wegen (a)“ auf Seite 2 im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ ist aufgrund einer vorliegenden Sonderkonstellation nicht möglich. Z. B. Entnahme von Brennstoffmengen aus einem Steuerlager.
Weitere Fälle und Kombinationen von Fall A + B (ja/nein)	Es liegen weitere Fälle, oder eine Kombination von Fall A und B vor.
Ausführliche Begründung der Korrektur	Hier ist der Grund der Korrektur möglichst ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Nur plausible Korrekturen können für die finanzielle Kompensation berücksichtigt werden.
Höhe der Korrektur der "kompensationsfähigen Brennstoffmenge" in Sonderfällen	Bitte die Höhe der Korrektur mit maximal einer Nachkommastelle in der Einheit nach BEHG angeben.
Kompensationsfähige Brennstoffmenge	Diese Menge errechnet sich aus den in den darüber liegenden Zeilen dargestellten Mengen wie folgt: „Potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Einsatzmenge“, zuzüglich „Eingelagerte, potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmenge“, „Abzüglich des Anteils an nachhaltiger Biomasse“, „Abzüglich der bereits nach § 7 Abs. 5 BEHG abgezogenen Brennstoffmengen“, „Abzüglich Differenzmenge aus dem Abzug nach § 7 Abs. 5 BEHG des Vorjahres“, zuzüglich des "kompensationsfähigen Anteils der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung" und unter Berücksichtigung der "Höhe der Korrektur der kompensationsfähigen Brennstoffmenge in Sonderfällen".
Nachweise und Umrechnung in t CO₂	Dieses Feld ist in bestimmten Fällen mit „ja“ zu beantworten. Die Situationen, in denen zusätzliche Nachweise erforderlich sind, werden in der Hinweisbox unterhalb dieser Tabelle beschrieben. Entsprechende Nachweise sind als Anhang hinzuzufügen.
Brennstoff nach BEHG	In diesem Feld wird der verwendete Brennstoff aus dem übergeordneten Stoffstromformular des EU-ETS-Emissionsberichts übernommen.
Nutzung von Standardwerten	In diesem Feld ist anzugeben, ob Standardfaktoren zur Berechnung der kompensationsfähigen Emissionsmenge genutzt wurden. Für Berichtsjahre 2021 und 2022 werden Umrechnungsfaktor, Heizwert und Emissionsfaktor aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 übernommen. Daher ist diese Abfrage für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 mit „ja“ vorbelegt und nicht änderbar. Weitere Informationen zu den Standardwerten befinden sich in Kapitel 2.3.2.
Angabe zu den Berechnungsfaktoren	In diesem Feld ist anzugeben, auf welcher Grundlage die verwendeten Berechnungsfaktoren beruhen. Für die Berichtsjahre 2021 und 2022 werden automatisch die Berechnungsfaktoren aus der Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 verwendet.
Umrechnungsfaktor	Für Berichtsjahre 2021 und 2022 wird der Umrechnungsfaktor aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 übernommen.
Heizwert	Für Berichtsjahre 2021 und 2022 wird der Heizwert aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 übernommen.
Emissionsfaktor	Für Berichtsjahre 2021 und 2022 wird der heizwertbezogene Emissionsfaktor aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 übernommen.
Maßgebliche Emissionsmenge für die Kompensation	Die maßgebliche Emissionsmenge berechnet sich aus der kompensationsfähigen Brennstoffmenge multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor, dem Heizwert und dem Umrechnungsfaktor des jeweiligen Brennstoffs.



Erfordernis von zusätzlichen Nachweisen

In den meisten Fällen sind keine zusätzlichen Nachweise (zum Beispiel Rechnungsunterlagen oder Entlastungsbescheide) erforderlich, da die Angaben im Kompensationsantrag anhand der Daten aus dem zugrundeliegenden EU-ETS-Emissionsbericht nachgewiesen oder plausibilisiert werden können. Es gibt jedoch Fälle, in denen die Daten im EU-ETS-Emissionsbericht nicht ausreichen, um eine Plausibilisierung durchzuführen.

Zusätzliche Nachweise bei Kompensationsanträgen für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022

Heizöl S: Im EU-ETS-Emissionsbericht unter „Heizöl S nach DIN 51603, Teil 3“ berichtetes Heizöl S kann auch Öle enthalten, die nicht von Anlage 2 BEHG für die Startphase 2021 und 2022 umfasst sind (Unterposition 2710 19 99 der Kombinierten Nomenklatur). Diese unterliegen erst ab 2023 dem BEHG und sind somit 2021 und 2022 nicht mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber muss dem Kompensationsantrag einen Nachweis beilegen, der Teilmengen des „Heizöl S nach DIN 51603, Teil 3“, die gegebenenfalls nicht mit CO₂-Kosten belastet sind, transparent macht. Dafür können zum Beispiel Rechnungsunterlagen dienen, auf denen erkennbar ist, unter welcher Nummer der Kombinierten Nomenklatur das Heizöl geführt wird. Gegebenenfalls können auch Steuerentlastungsbescheide als Nachweis dienen: Heizöl, das nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG versteuert wird und damit dem Anwendungsbereich des BEHG in den Jahren 2021 und 2022 unterliegt, weist einen anderen Steuersatz je 1.000 kg auf als Heizöl, das nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EnergieStG versteuert wird (je 1.000 Liter) und nicht dem Anwendungsbereich des BEHG in den Jahren 2021 und 2022 unterliegt. Sofern die Angaben in den zusätzlichen Nachweisdokumenten keinen direkten Bezug zur betroffenen EU-ETS-Anlage aufweisen (zum Beispiel Steuerentlastungsantrag auf Unternehmensebene für mehrere EU-ETS-Anlagen), ist nachvollziehbar darzulegen, wie die Verteilung auf die jeweiligen EU-ETS-Anlagen vorgenommen wurde.

Zusätzliche Nachweise bei Kompensationsanträgen für die Abrechnungsjahre ab 2023

werden für die entsprechenden Kalenderjahre mit Updates dieses Leitfadens ergänzt.

Überblick über die maßgebliche Emissionsmenge für jeden Berichtsanlageanteil und jeden Stoffstrom (Formular „Zusammenfassung Kompensation“)

Dieses Formular enthält eine Übersicht aller Brennstoffe, für die ein Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ auf der Ebene der Stoffströme angelegt wurde. Soll ein Brennstoff hier nicht angezeigt werden, muss das zugehörige Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ auf der Ebene des Stoffstroms gelöscht werden. Es ist nicht ausreichend, die Abfrage „Beantragung einer Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ auf dem zugehörigen Formular mit „nein“ zu beantworten.

Tabelle 12: Formular „Zusammenfassung Kompensation“

Formularfeld	Nähere Beschreibung
Summe aller maßgeblichen Emissionsmengen	Der Wert des Felds entspricht der Summe der maßgeblichen Emissionsmengen aus den darunter aufgelisteten Stoffströmen.
Berichtsanlageanteil	Wird aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommen
Stoffstrom	Wird aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommen
Brennstoff nach BEHG	Wird aus dem EU-ETS-Emissionsbericht übernommen
Kompensationsfähige Brennstoffmenge	Dieser Wert wurde aus dem entsprechenden Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ übernommen.
Davon im Berichtsjahr nicht eingesetzte Menge	Der Wert des Felds enthält die im Berichtsjahr eingelagerten Brennstoffmengen, für die eine Kompensation nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BEDV beantragt wird. Nach § 9 BEDV ist für diese kompensierten, eingelagerten Brennstoffmengen der Einsatz im Folgejahr nachzuweisen. Diese Brennstoffmenge wird ermittelt aus den Werten im Feld „Einlagerung (aktuell)“ auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ abzüglich des darin noch enthaltenen Biomasseanteils und abzüglich der eingelagerten Mengen, für die schon ein Vorabzug nach § 7 Absatz 5 geltend gemacht wurde (Berechnung aus dem Lageranfangs- und Endbestand auf den entsprechenden Verwendungsbestätigungen). Nähere Erläuterungen zum Einsatznachweis für Lagermengen im Folgejahr sind in Kapitel 2.4 zu finden.

Neu

3

Korrekturen der Daten in Zusammenhang mit der Doppelbelastung

- 3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers 52
- 3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers 54

Da es wie bei jedem anderen Verfahren Bedarf für Korrekturen an den Daten geben kann, wird im Folgenden ein Überblick über das Vorgehen bei Korrekturen in Zusammenhang mit der Doppelbelastung gegeben. Dabei werden in der Tabelle in Kapitel 3.1 das Vorgehen und die Auswirkungen bei Korrekturen beschrieben, die im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers auftreten. Die Tabelle in Kapitel 3.2 veranschaulicht das Vorgehen und die Auswirkungen von Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers.

3.1 Korrekturen im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (31.03.) und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Tabelle 13: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung im Zeitraum zwischen Einreichen des verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts und dem Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
	Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)	Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss.
Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen fehlerhafter Aufteilung von Brennstoffmengen notwendig. Zum Beispiel wurde die Liefermenge gemäß Abrechnung auf die Lieferanten nicht korrekt aufgeteilt und damit eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge in den Verwendungsbestätigungen ausgewiesen.)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-Emissionsberichtsformulare) Einreichen der exportierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht.

Fall	Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsbericht notwendig?	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen
<p>Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 und Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)</p>	<p>Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)</p>	<p>Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt</p>	<p>Weitergabe der Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht, falls durch die Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts auch die Verwendungsbestätigung korrigiert werden muss</p>
	<p>Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers und hieraus resultierend fehlerhafter Ausstellung einer Verwendungsbestätigung)</p>	<p>Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-Emissionsberichtsformulare). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen. Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts zu erstellen. Da der Kompensationsantrag damit auch die korrigierten Daten für den Vorabzug enthält, müssen keine Zwischenlieferungen von Einzelkorrekturen des EU-ETS-Emissionsberichts eingereicht werden.</p>	<p>Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht</p>
<p>Ausschließlich Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)</p>	<p>Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)</p>	<p>Selbstkorrekturverfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt Der Kompensationsantrag beruht auf der Selbstkorrektur und ist damit auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts zu erstellen.</p>	<p>nicht relevant</p>
	<p>Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)</p>	<p>Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-Emissionsberichtsformulare). Die Korrekturen sind mit dem zugehörigen Kompensationsantrag zu übermitteln. Dieser basiert auf dem verifizierten EU-ETS-Emissionsbericht mit den korrigierten zusätzlichen Formularen. Das heißt, der Kompensationsantrag ist auf Basis der korrigierten XML-Datei des EU-ETS-Emissionsberichts zu erstellen.</p>	<p>nicht relevant</p>

3.2 Korrekturen nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Tabelle 14: Fallkonstellationen bei der Korrektur von Angaben in Zusammenhang mit der Doppelbelastung nach Einreichen des nEHS-Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen (31.07.) beziehungsweise des Kompensationsantrags des EU-ETS-Anlagenbetreibers

Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-Anlagenbetreiber
Ja (Beispiel: Korrektur der Liefermenge, Lagerbestände oder der Menge des Abgangs bei indirekter Ermittlungsmethode der Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage)	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Selbstkorrekturvorfahren mit Einreichen eines erneut verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts (ZIP-Datei) bei der DEHSt	Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 11 Absatz 4 EBeV 2022 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprüngliche Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen. ¹³	Nicht relevant
	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 und Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)		Der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen für das von der Korrektur betroffene Kalenderjahr bleibt gemäß § 11 Absatz 4 EBeV 2022 unberührt. Das heißt, nachträgliche Korrekturen am originären EU-ETS-Emissionsbericht, die dazu führen, dass die ursprüngliche Verwendungsbestätigung fehlerhaft war, sind dann beim Vorabzug für das Jahr, in dem die Korrektur festgestellt wird, zu berücksichtigen.	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.
	Ausschließlich Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)		Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

¹³ Eine Korrektur der Einsatzmenge eines Brennstoffs im originären EU-ETS-Emissionsbericht führt zu Abweichungen zwischen der Bilanzierung der Brennstoffmengen und den Angaben in der ursprünglich an den BEHG-Verantwortlichen übermittelten Verwendungsbestätigung. Da für die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 die Liefermenge gemäß Abrechnung maßgebend ist, resultiert hieraus nicht zwangsläufig eine fehlerhafte abzugsfähige Brennstoffmenge im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen. Eine Berücksichtigung von Berichtsfehlern im nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen beim Vorabzug im Folgejahr ist notwendig, wenn sich durch die Korrektur des EU-ETS-Emissionsberichts eine Verringerung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 ergibt. In diesem Fall ist die Korrekturmenge in der Verwendungsbestätigungserklärung für das Folgejahr zu berücksichtigen.

Korrektur des originären EU-ETS-Emissionsberichts notwendig?	Fall	Vorgehen bei der Korrektur	Auswirkungen auf den nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	Auswirkung auf die Kompensation für den EU-ETS-Anlagenbetreiber
	Ausschließlich Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 (siehe Fall 1 in der Info-Box in der Einleitung)	Anpassung der Angaben auf den zusätzlichen Formularen (nicht originäre EU-ETS-Emissionsberichte-formulare). Einreichen der exportierten XML- Datei des EU-ETS-Emissionsberichts bei der DEHSt ohne erneute Verifizierung. In der Regel liegt das Schreibrecht im EU-ETS-Emissionsbericht bei der Prüfstelle. Sofern die Prüfstelle das Schreibrecht nicht zurück überträgt, ist die XML-Datei aus dem eingereichten ZIP-Dokument in das FMS zu importieren, um dort die Korrekturen vornehmen zu können.	Weitergabe der korrigierten Verwendungsbestätigung an den BEHG-Verantwortlichen zur Berücksichtigung in dessen nEHS-Emissionsbericht. Ob der nEHS-Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen korrigiert werden muss, hängt davon ab, ob sich die abzugsfähige Brennstoffmenge auf der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers von der im nEHS-Emissionsbericht angegebenen abzugsfähigen Brennstoffmenge unterscheidet.	Nicht relevant
Nein (Beispiel: Korrektur auf dem Formular „Liefermengen und Lieferanten“ wegen eines Eingabefehlers)	Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG i.V.m. § 11 EBeV 2022 und Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 2 in der Info-Box in der Einleitung)			Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern.
	Ausschließlich Kompensationsantrag nach § 11 Absatz 2 BEHG i.V.m. BEDV (siehe Fall 3 in der Info-Box in der Einleitung)		Nicht relevant	Für den Fall, dass eine höhere Kompensationsmenge beantragt wurde, als dem EU-ETS-Anlagenbetreiber nach Korrektur zustehen würde, wird die DEHSt einen entsprechenden Kompensationsbetrag zurückfordern. Für nicht beantragte Kompensationsmengen kann nach Ablauf der Antragsfrist keine Kompensation gewährt werden.

14 Siehe Fußnote 9

4

Anhang

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten	57
Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung	58
Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022	59
Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV	66

Anhang 1: Logik der automatischen Aufteilung der Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Bei automatischer Aufteilung der Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten wird die in der folgenden Tabelle beschriebene Aufteilungslogik angewendet

Tabelle 15: Logik der automatischen Aufteilung von Brennstoffmengen auf die Lieferanten

Brennstoffmenge	Beschreibung der Aufteilungslogik
Abgang	Die automatische Aufteilung der Abgänge auf die einzelnen Lieferanten wird abhängig vom Verhältnis der Differenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS} des betreffenden Lieferanten zur Gesamtdifferenz zwischen Liefermenge und Liefermenge _{EU-ETS} aller Lieferanten durchgeführt. Abgänge werden somit vorrangig den Liefermengen zugeordnet, die nicht Teil einer Verwendungsbestätigung sind.
Lageranfangsbestand	Die automatische Aufteilung des Lageranfangsbestands auf die einzelnen Lieferanten wird anteilig der Liefermengen der Lieferanten unter Berücksichtigung des Abgangs durchgeführt. Für das Jahr 2021 beträgt der Lageranfangsbestand Null, da alle Einlagerungen vor 2021 bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden (Angabe unter „Aufteilung in potentiell mit CO ₂ -Kosten belastete und nicht mit CO ₂ -Kosten belastete Brennstoffmengen“). Hinweis: Die Berücksichtigung von Einlagerungen ab dem Jahr 2021 werden zu einem späteren Zeitpunkt erläutert.
Lagerendbestand	Bei automatischer Aufteilung wird der Lagerendbestand aus den Größen Liefermenge, Lageranfangsbestand, Abgang und Einsatzmenge berechnet.
Einsatzmenge	Sind Lagerbestände oder Abgänge bei der Berechnung der Einsatzmenge zu berücksichtigen, berechnet sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge _{EU-ETS} abzüglich der Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell. Wird die gesamte Liefermenge in der EU-ETS Anlage eingesetzt, ergibt sich die Einsatzmenge aus der Liefermenge (Abrechnungsmenge) abzüglich einer gegebenenfalls auftretenden Abweichung zwischen nEHS und EU-ETS.
Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell	Die Aufteilung erfolgt anteilig der Differenz zwischen der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der „Liefermenge _{EU-ETS} “ bezogen auf die Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung. In den Fällen, in denen die Differenz zwischen der Summe der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“ und der Summe der „Liefermenge _{EU-ETS} “ über alle Lieferanten mit Verwendungsbestätigung Null ergibt, erfolgt die Aufteilung anteilig der „Liefermenge potentiell mit CO ₂ -Kosten“.

Anhang 2: Anwendungsfälle für manuelle Aufteilung

Für die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Anwendungsfälle müssen Abgänge und Lagerbestände im Abschnitt „Zusammenfassung – Aufteilung der potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ggf. manuell aufgeteilt werden, da die automatische Aufteilung zu nicht gewünschten, nicht plausiblen oder fehlerhaften Aufteilungen führen kann:

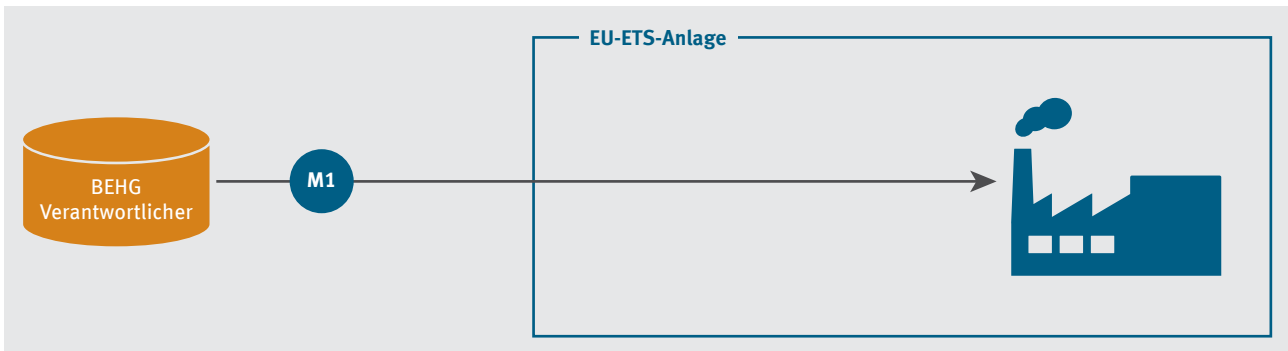
- ▶ Einsatz von „Biomethan aus dem Erdgasnetz“ im Zusammenhang mit einer Weiterleitung von Brennstoffmengen (Abgänge an andere Anlagen, siehe Beispiel in Kapitel 1.4.4).
- ▶ Individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 auf die Lieferanten mit Verwendungsbestätigung (z. B. individuelle Verwendungsversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen).
- ▶ Es existieren physisch getrennte Lagereinrichtungen für die eine lieferantenspezifische Zuordnung der Lagerbestände vorgenommen werden soll.
- ▶ Auch für das Berichtsjahr 2022 soll ein direkter Zusammenhang der Lagerbestände zu den Lieferanten mit Verwendungsbestätigung bestehen (Lagerendbestand aus 2021 = Lageranfangsbestand in 2022). Dies ist relevant ab dem Berichtsjahr 2022.

Beispiel für individuelle Aufteilung der Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022

Die im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge beträgt gemäß Abrechnungen von zwei Lieferanten A und B insgesamt 1.000 Liter. Die Einsatzmenge in der EU-ETS-Anlage wurde für den EU-ETS-Emissionsbericht mit Messgeräten in der EU-ETS-Anlage bestimmt und beträgt 800 Liter. Hierdurch ergibt sich eine Einlagerung in Höhe von 200 Litern. Lieferant A und B haben jeweils 500 Liter angeliefert. Mit beiden Lieferanten wurde mit der Verwendungsabsichtserklärung eine Liefermenge_{EU-ETS} von 500 Litern vereinbart. Die Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 von 200 Litern ergibt sich aus der Differenz der Liefermenge_{EU-ETS} (1.000 Liter) und der Einsatzmenge gemäß Emissionsbericht (800 Liter). Nach der Systematik der automatischen Aufteilung werden dem Lieferant A und B eine Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 von jeweils 100 Litern zugeordnet (siehe Logik der automatischen Aufteilung in Anhang 1). Der Anlagenbetreiber möchte jedoch aufgrund eines Lieferantenwechsels im Folgejahr die gesamte Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 nur Lieferant A zuordnen. Hierzu ist es erforderlich die Auswahl auf die Frage „Wie sollen Lagerbestände, Abgänge und Einsatzmengen auf die Lieferanten aufgeteilt werden?“ auf Seite 3 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ auf „manuell“ zu setzen. Anschließend können die automatisch berechneten Werte in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“ für Lieferant A von 100 Liter auf 200 Liter und für Lieferant B von 100 Liter auf 0 Liter geändert sowie die sich hieraus ergebenden Lagerbestände ergänzt werden. Nach Bestätigung des Buttons „Prüfen“ werden die Einsatzmengen für Lieferant A und B aktualisiert.

Anhang 3: Beispiele für den Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022

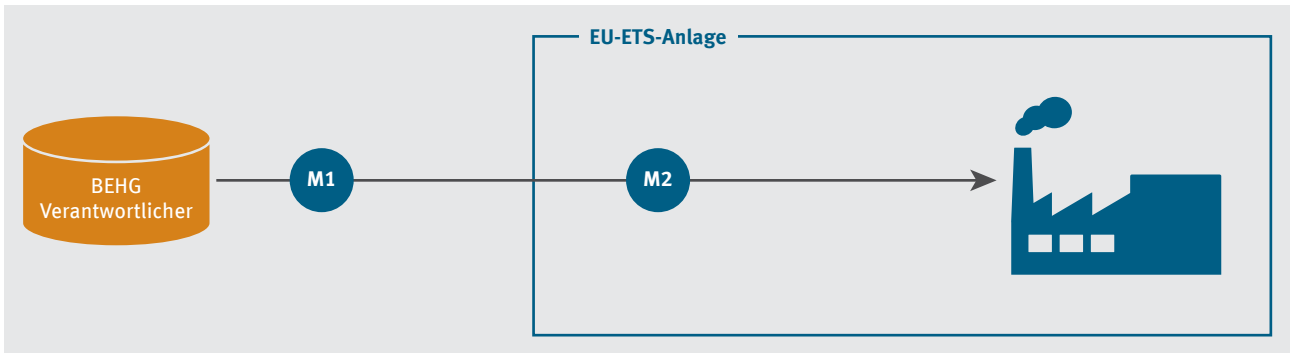
Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



- ▶ $M1$ = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = $M1$
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG- in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Einsatzmenge _{EU-ETS} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	141 MWh

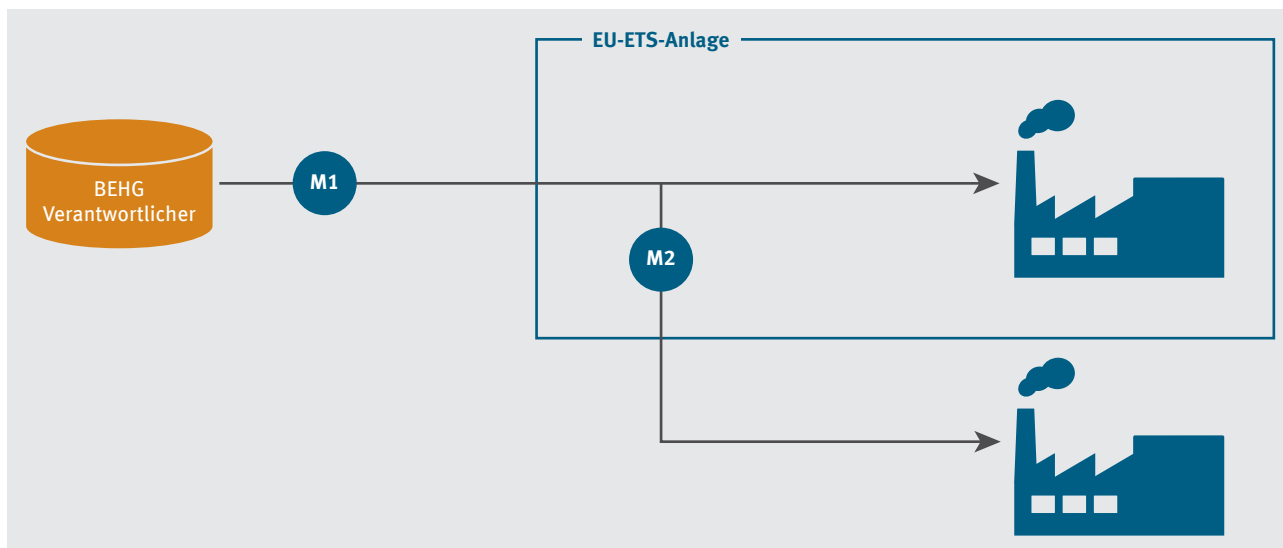
Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus Stoffstromformular als Liefermenge in die flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten) und Abweichung zwischen Mengenerfassung M1 und M2 (Messunsicherheit)
- Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht = Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.020 1000 Nm ³ = 11.484 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	11.400 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	84 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	-84 MWh

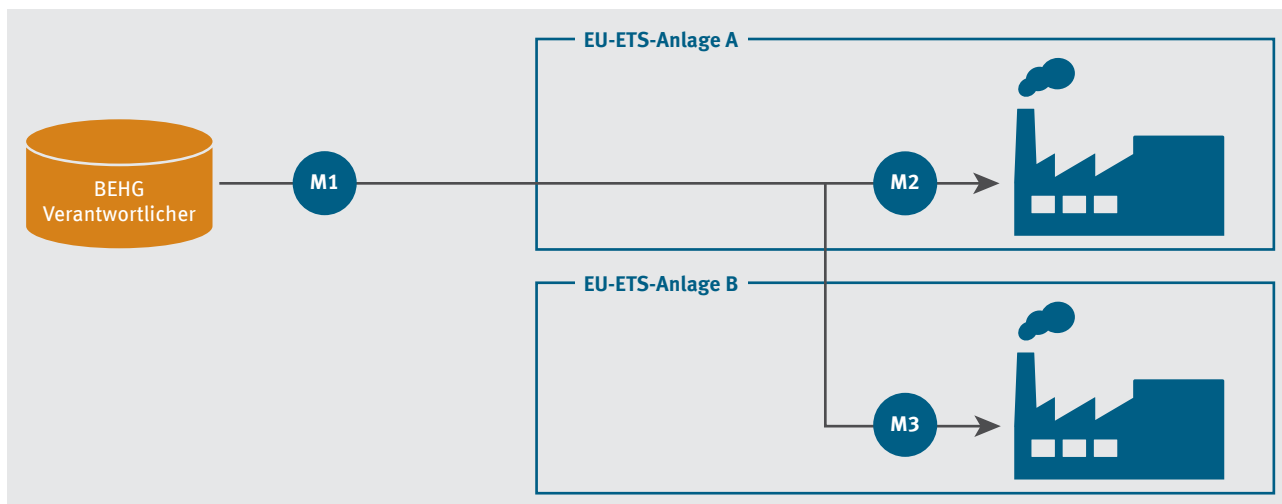
Beispiel 3: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M1 – M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ ▶ Übernahme aller Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 90 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = 0,9 * \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
 - ▶ Abweichung zwischen Liefermengen gemäß EU-ETS-Emissionsbericht und Liefermenge gemäß Abrechnung (Differenz auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“) aufgrund unterschiedlicher Berechnungsfaktoren (Umrechnung TEHG in BEHG-Einheiten)
- ➔ Abzugsfähige Brennstoffmenge auf Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	100 1000 Nm ³ = 1.126 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	900 1000 Nm ³ = 10.133 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	10.260 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	127 MWh

Beispiel 4a: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

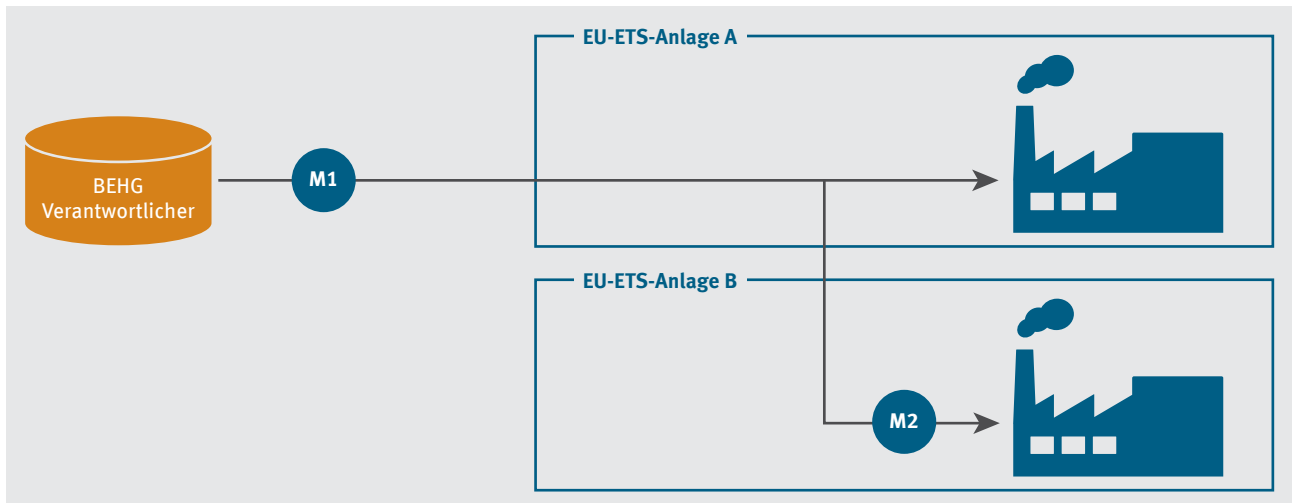


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage A = M2, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage B = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Angaben aus dem Stoffstromformular
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage A und B ▶ Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Aufteilung Liefermenge gemäß Abrechnung und Liefermenge_{EU-ETS} anteilig auf Anlage A und B
- ➔ Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen = Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	600 1000 Nm ³ = 6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	60 % von 11.400 MWh = 6.840 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 85 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	40 % von 11.400 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	56 MWh

Beispiel 4b: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas) und Weiterleitung (Abgang)

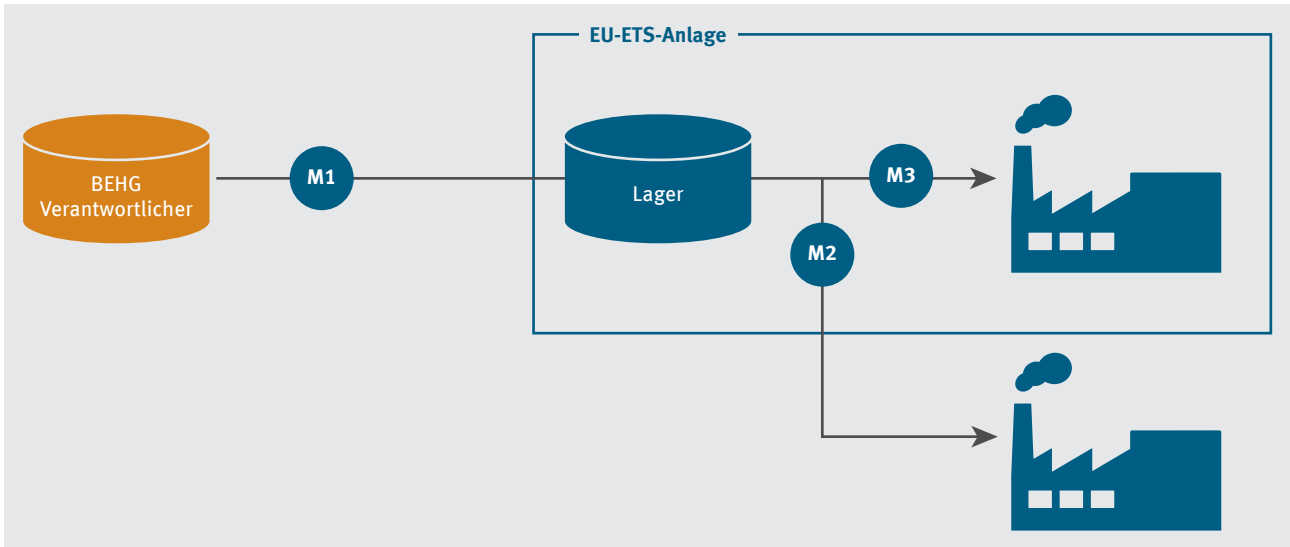


- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage A = M1 – M2, Einsatzmenge EU-ETS-Anlage B = M2
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Nein“ für Anlage A und B ▶ Übernahme der Einsatzmenge aus dem Stoffstromformular als Liefermenge in der flankierende Berechnung
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 100 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage A und B ▶ Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung
 - ▶ Vollständige Angabe Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage A, Liefermenge gemäß Abrechnung bei Anlage B = Liefermenge gemäß Abrechnung Anlage A abzgl. Liefermenge_{EU-ETS}-Anlage A
- ➔ Summe abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigungen EU-ETS-Anlage A und B = Liefermenge_{EU-ETS} = Liefermenge gemäß Abrechnung

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage A	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	1.000 1000 Nm ³ = 11.259 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	4.504 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	6.755 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	6.840 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	- 141 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	85 MWh

Formular „Liefermengen und Lieferanten“ der EU-ETS-Anlage B	Feld in FMS	Beispielwerte
Berechnungen auf Seite 2 (Nm ³ umgerechnet in MWh mit unterem Heizwert und 0,903)	„Liefermenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	400 1000 Nm ³ = 4.504 MWh
	„Menge Abgang“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	0 MWh
	„Einsatzmenge“ gemäß EU-ETS-Emissionsbericht	4.504 MWh
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	11.400 MWh – 6.840 MWh = 4.560 MWh
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	4.560 MWh
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	– 56 MWh
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	56 MWh

Beispiel 5: Brennstoffeinsatz mit Zwischenlagerung (z. B. Heizöl) und Weiterleitung (Abgang)



- ▶ M1 = Liefermenge gemäß Abrechnung, M2 = Abgang an Anlage außerhalb EU-ETS
 - ▶ Einsatzmenge EU-ETS-Anlage = M3
 - ▶ Flankierende Berechnung erforderlich? ▶ „Ja“ ▶ Liefermenge gemäß Abrechnung (M1) – Abgang (M2) + Lageranfangsbestand – Lagerendbestand
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung: 80 %iger Einsatz in EU-ETS-Anlage ▶ $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}} = 0,8 \cdot \text{Liefermenge gemäß Abrechnung}$
- Abzugsfähige Brennstoffmenge Verwendungsbestätigung = $\text{Liefermenge}_{\text{EU-ETS}}$

Formular „Liefermengen und Lieferanten“	Feld in FMS	Beispielwerte
Eingaben und Berechnungen auf Seite 1 (flankierende Berechnung)	„Liefermenge“ (Eingabe, M1)	1.000 t
	„Abgang“ (Eingabe, M2)	200 t
	„Lager Anfangsbestand“ (Eingabe)	500 t
	„Lager Endbestand“ (Eingabe)	800 t
	„Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ (Berechnung)	500 t
	„Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ (M3)	510 t
	„Abweichung der Einsatzmenge aus flankierender Berechnung zur Einsatzmenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ (Berechnung)	- 2,0 %
Eingabe Seite 3 im Segment Lieferant	„Liefermenge gemäß Abrechnung“	1.162,8 1000 l
	„Liefermenge _{EU-ETS} “	930,2 1000 l
Berechnung Seite 4	„Differenz“ in Spalte Liefermenge gemäß Abrechnung	0 1000 l
	„Summe“ in der Spalte „Differenzmenge* nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“	930,2 1000 l

* Bei der Bilanzierung wurde das First-in-First-out-Prinzip angewendet. Da die „Einsatzmenge aus flankierender Berechnung“ komplett aus dem „Lager Anfangsbestand“ bedient wurde, entspricht die „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 aktuell“ dem „Lager Endbestand“, was genau der Liefermenge_{EU-ETS} entspricht.

Anhang 4: Beispiele für die Beantragung einer nachträglichen Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV

In den nachfolgend beschriebenen Beispielen beabsichtigt der EU-ETS-Anlagenbetreiber, für die gesamte oder für einen Teil der Liefermenge des Berichtsjahres eine nachträgliche Kompensation nach BEDV zu beantragen. Für diese Menge konnte mit dem Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 abgeschlossen werden. Der BEHG-Verantwortliche muss für diese Menge nEHS-Zertifikate abgeben. Die Menge ist also im Zusammenhang mit der EU-ETS-Kompensation potentiell mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet.

In einem ersten Schritt muss der Betreiber die Daten zur Bilanzierung der Brennstoffmengen immer im Formular „Liefermengen und Lieferanten“ im EU-ETS-Emissionsbericht erfassen. Nur auf Basis dieser Daten kann ein Kompensationsantrag erstellt werden. Diese Daten werden in einem zweiten Schritt aus der FMS-Anwendung für den EU-ETS-Emissionsbericht exportiert und in die FMS-Anwendung für den Kompensationsantrag importiert (siehe Kapitel 2.6).

Bei den folgenden Beispielen führen die dargestellten Eingaben zu Fehlermeldungen, die aber in diesen Fällen ignoriert werden können.

Beispiel 1: Kompensation nach BEDV für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Heizöl-EL-Menge

Für den gesamten Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ (entspricht der Brennstoffart „Gasöl“ im nEHS) konnte mit den Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 der EBeV 2022 abgeschlossen werden. Die im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferten Heizölmengen sind mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber könnte daher für diese mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belasteten Brennstoffmengen eine nachträgliche Kompensation für die Doppelbelastung beantragen.

Hierfür ist im EU-ETS Emissionsbericht unter dem betreffenden Stoffstromformular das zusätzliche Formular „Liefermengen & Lieferanten“ anzulegen und unter „Brennstoff nach BEHG“ der Stoff „Gasöl (Heizöl EL, Diesel)“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge durch eine indirekte Ermittlungsmethode (Liefermenge, Lagerbestandsänderung, gegebenenfalls Abgänge) bestimmt wird, sind keine weiteren Angaben auf Seite 1 des Formulars erforderlich. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung.

Auf Seite 2 des Formulars ist die Frage „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten, da in diesem Beispiel Lagerbestände aus Lieferungen vor dem Jahr 2021 bei der Bilanzierung zu berücksichtigen sind. In der Zeile „ohne CO₂-Kosten wegen (a) [in Einheit BEHG]“ ist der Lageranfangsbestand aus der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ bei Lageranfangsbestand zu übernehmen und der zugehörige Lagerendbestand¹⁵ einzutragen. Da die gesamte Lieferung mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet ist, darf der Lagerendbestand nicht größer sein als der Lageranfangsbestand. Weitere Angaben sind nicht erforderlich, da im vorliegenden Fall die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge mit CO₂-Kosten durch den nEHS belastet ist.

Auf Seite 3 des Formulars müssen keine Angaben gemacht werden, da keine Verwendungsbestätigungen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 zu erstellen sind. >>

¹⁵ Es gibt keine spezifischen Vorgaben für die Bilanzierung von Lagerbeständen aus Lieferungen vor dem 01.01.2021. Sofern die Ermittlungsmethode im EU-ETS-Emissionsbericht eine festgelegte Systematik bezüglich der Lagerhaltung enthält, ist diese Systematik bei der Aufteilung der Lagermengen auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ zu berücksichtigen. Andernfalls empfiehlt es sich, die Lagerbestände generell nach dem Prinzip „First In - First Out“ zu bilanzieren

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars sind zur Berechnung der „potentiellen Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ weitere Angaben notwendig. Im Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ ist die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmenge in der Einheit des BEHG anzugeben. Da im vorliegenden Fall die Liefermenge gemäß Abrechnung bereits Teil der Ermittlungsmethode zur Bestimmung der Verbrauchsmenge im EU-ETS-Emissionsbericht ist, entspricht der hier einzugebende Wert der automatisch umgerechneten Liefermenge in der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars. Da im Berichtsjahr keine Brennstoffmengen ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert wurden, ist die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ gleich der „Liefermenge potentiell mit CO₂-Kosten“.

Die im Feld „potentielle Kompensationsmenge nach § 11 Abs. 2 BEHG“ unter dem Abschnitt „Verwendungszusicherung“ automatisch berechnete Brennstoffmenge entspricht im vorliegenden Fall genau der „Liefermenge gemäß Abrechnung“.

Hinweis: Für den Stoffstrom „Heizöl EL nach DIN 51603, Teil 1“ werden die Aktivitätsraten in der Einheit Tonnen erfasst. Die Mengenerfassung im BEHG findet dagegen in der Einheit 1000 Liter statt. Die Umrechnung erfolgt bei Analyse der Berechnungsfaktoren mit der Dichte 0,845 Tonnen pro 1000 Liter. Die Standardwerte der DEHSt-Liste beziehen sich auf eine Referenzdichte von 0,860 Tonnen pro 1000 Liter, weshalb bei der Nutzung der Standardwerte die in Litern erfasste Heizölmenge mit 0,860 Tonnen pro 1000 Liter für den Emissionsbericht in Tonnen umzurechnen ist. Die Rückrechnung in die BEHG-Einheit erfolgt daher bei Nutzung der Standardwerte ebenfalls mit der Dichte 0,860 Tonnen pro 1000 Liter. Entspricht die Abrechnungsmenge der Lieferanten nicht der automatisch umgerechneten Liefermenge in der Zeile „gesamt [in Einheit BEHG]“ auf Seite 2 des Formulars, ist zu prüfen, ob die vorherige Umrechnung für die Emissionsberichterstattung mit der Dichte 0,86 Tonnen pro 1000 Liter durchgeführt wurde.

Beispiel 2: Kompensation nach BEDV für die gesamte im Berichtsjahr angelieferte und eingesetzte Erdgasmenge unter Berücksichtigung von Differenzmengen infolge der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG zu BEHG

In einer EU-ETS-Anlage wird Erdgas zur Erzeugung von Strom und Wärme eingesetzt. Die gesamte im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferte Erdgasmenge wird vollständig in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Es existieren keine Abgänge.

Für den Stoffstrom „Erdgas H“ (entspricht der Brennstoffart „Erdgas“ im nEHS) konnte mit dem Lieferanten auf privatwirtschaftlicher Ebene keine Vereinbarung zur Vermeidung einer Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 der EBeV 2022 abgeschlossen werden. Die im Berichtsjahr an die EU-ETS-Anlage gelieferten Erdgas Mengen sind demnach mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belastet. Der EU-ETS-Anlagenbetreiber kann daher für diese mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS belasteten Brennstoffmengen eine nachträgliche Kompensation für die Doppelbelastung beantragen.

Hierfür ist im EU-ETS-Emissionsbericht unter dem betreffenden Stoffstromformular das zusätzliche Formular „Liefermengen & Lieferanten“ anzulegen und unter „Brennstoff nach BEHG“ der Stoff „Erdgas“ aus dem Katalog auszuwählen. Da für den Stoffstrom „Erdgas“ die im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge durch eine direkte Ermittlungsmethode bestimmt wird, keine Lagerbestände und Abgänge zu berücksichtigen sind, müssen keine weiteren Angaben auf Seite 1 des Formulars gemacht werden. Das heißt, die Daten aus dem übergeordneten Stoffstromformular werden direkt in die flankierende Berechnung übernommen (Liefermenge = Einsatzmenge) und bilden den Ausgangspunkt für die nachfolgende Bilanzierung (siehe Kapitel 1.4.2).

Auf Seite 2 des Formulars sind die Fragen „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ und „(b) Wird für einen Teil des Brennstoffs bereits eine Entlastung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG oder § 105a Abs. 1 EnergieStV berücksichtigt (Vermeidung der Doppelerfassung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 oder § 10 Abs. 4 EBeV 2022)?“¹⁶ in diesem Beispiel mit „Nein“ zu beantworten. >>

¹⁶ Für eine Erläuterung zur Überführung des § 105a Absatz 1 EnergieStG in die §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG siehe Hinweiskasten in Kapitel 1.4.3.

Auf Seite 3 des Formulars müssen keine Angaben gemacht werden, da keine Verwendungsbestätigungen im Zusammenhang mit einem Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 zu erstellen sind.

Unter „aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars ist im Feld „Liefermenge gemäß Abrechnung“ die gesamte im Berichtsjahr angelieferte Brennstoffmengen in der Einheit des BEHG anzugeben. Die „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht der Summe der brennwertbezogenen Energiemenge der zwölf Monatsrechnungen in Megawattstunden und in diesem Beispiel 11.400 Megawattstunden.

Fall A (Einsatzmenge < Liefermenge gemäß Abrechnung):

Im EU-ETS-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis der Standardwerte von Erdgas H gemäß DEHSt-Liste (Ebene 2a). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.000 1000 Normkubikmeter. Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen an Erdgas ergibt sich aus den Rechnungsunterlagen (Rückrechnung aus Energiemenge und Abrechnungsbrennwert). Mit dem unteren Heizwert von 36,6 Gigajoule pro 1000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ die „Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ zu 11.258,8 Megawattstunden. Die „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.258,8 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit den oben genannten Werten ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermengen gemäß Emissionsbericht (entspricht der Einsatzmenge) von -141,2 Megawattstunden. Im Feld „Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als positiver Wert angezeigt. Im Ergebnis ergibt sich aus der „Potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.

Fall B (Einsatzmenge > Liefermenge gemäß Abrechnung):

Im EU-ETS-Emissionsbericht berichtet der Anlagenbetreiber die Emissionen für den Stoffstrom „Erdgas H“ auf Basis von Analysen (Ebene 3). Die Verbrauchsmenge im Berichtsjahr beträgt 1.002 1000 Normkubikmeter. Das im Berichtsjahr eingesetzte Normvolumen wurde anhand einer eigenen, dem Einflussbereich des Anlagenbetreibers unterliegenden Mengenerfassung ermittelt. Mit dem unteren Heizwert von 37,2 Gigajoule pro 1000 Normkubikmeter und dem Umrechnungsfaktor von 0,903 ergibt sich auf dem Formular „Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG“ die „Gesamte im Berichtsjahr eingesetzte Brennstoffmenge“ zu 11.466,2 Megawattstunde. Die „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ entspricht ebenfalls 11.466,2 Megawattstunden. Aufgrund der Umrechnung der Einheiten mit dem Umrechnungsfaktor von 0,903 und einer geringfügigen Abweichung zwischen dem mit dem eigenen Messgerät gemessenen Normvolumen gegenüber dem Normvolumen aus der Rechnungsstellung (1.000 1000 Normkubikmeter) ergibt sich eine Differenzmenge zwischen der Liefermenge gemäß Abrechnung und der Liefermengen gemäß Emissionsbericht (entspricht der Einsatzmenge) von 66,2 Megawattstunden. Im Feld „Kompensationsfähiger Anteil der Differenz zur Liefermenge gemäß Abrechnung“ wird die Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten als negativer Wert angezeigt. Im Ergebnis ergibt sich aus der „Potentiell mit CO₂-Kosten belastete Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge eine „kompensationsfähige Brennstoffmenge“ von 11.400 Megawattstunden, welche exakt der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ entspricht.



Beispiel 3 - Biomethan aus dem Erdgasnetz in Verbindung mit vollständiger Kompensation nach BEDV des fossilen Anteils an Erdgas

Um diesen Fall abbilden zu können, ist auf Seite 2 des Formulars die Fragen „(a) Trifft eine der folgenden Situationen zu?“ mit „Ja“ zu beantworten.

Wird ein Teil des Erdgases durch Biomethan aus dem Erdgasnetz ersetzt, ist der biogene Energieanteil gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen (zum Beispiel aus dem Biogasregister Deutschland der Deutschen Energie-Agentur (dena)) direkt auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten nach a)“ einzutragen. Das heißt, es ist der auf den Brennwert bezogene Energieinhalt in Megawattstunden anzugeben. Weiterhin ist dieser Energiemenge in der Zeile „ohne CO₂-Kosten nach a)“ ein biogener Anteil von 100 Prozent zuzuordnen. Unter „Aggregierte Brennstoffmenge ohne Verwendungsbestätigung“ auf Seite 4 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ ist als Liefermenge gemäß Abrechnung die gesamte Erdgasmenge (inklusive des Biomethananteils) anzugeben. Unter „ohne CO₂-Kosten nach a) und b)“ ist der Wert einzutragen, der bereits auf Seite 2 des Formulars „Liefermengen und Lieferanten“ unter „ohne CO₂-Kosten nach a)“ angegeben wurde. Der biogene Anteil der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Liefermenge“ ist mit Null anzugeben, da der gesamte biogene Anteil bereits unter „ohne CO₂-Kosten nach a)“ berücksichtigt ist. Die kompensationsfähige Brennstoffmenge ergibt sich demnach aus der „potentiell mit CO₂-Kosten belasteten Einsatzmenge“ unter Berücksichtigung der Differenzmenge aus der Umrechnung der Mengeneinheiten von TEHG in BEHG und entspricht damit der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ abzüglich des biogenen Energieanteils gemäß den Auszügen aus den Nachweissystemen.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

www.dehst.de | emissionshandel@dehst.de